

**Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 10
17438 Wolgast**



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 16. Dezember 2019

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016
der Stadt Wolgast
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Ortsteile : Wolgast, Buddenhagen, Hohendorf, Pritzler,
Schalense, Zarnitz

Bürgermeister : Herr Stefan Weigler

Leiterin FD Finanzen : Frau Katrin Jaddatz

Einwohnerzahl : 12.172 zum 31.12.2016

Prüfer : Herr René Ertel
Herr Enrico Heyden

Prüfungszeitraum : 02.08.2019 bis 25.11.2019

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen
- 1.5 Steuerliche Verhältnisse
- 1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1 EDV
 - 2.2.2 Buchungswesen
 - 2.2.3 Belegablage
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen
- 4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahrs hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2016 Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2016 Stadt Wolgast	2
Teilergebnisrechnung 2016 Stadt Wolgast	3
Teilfinanzrechnung 2016 Stadt Wolgast	4
Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12. Haushaltsjahr 2016	5
Anhang zur Bilanz der Stadt Wolgast zum 31.12.2016	6
Muster 12a – Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung	7
Rechenschaftsbericht	8
Anlagenübersicht per 31.12.2016	9
Forderungsübersicht per 31.12.2016	10
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2016	11
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2016 hinaus geltenden Ermächtigungen	12
Muster 5a – Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr	13

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik	Stadthaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern – KomDoppikEG M-V
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung M-V
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz

1. Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V durch.

Amtsangehörige Gemeinden und Städte können sich stattdessen des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes bedienen. Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes führt damit die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes durch. Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, die Hansestadt Anklam und die Gemeinde Ostseebad Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V einschließlich der Prüfung der Jahresabschlüsse und der Gesamtabchlüsse der Ämter, amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Hierzu hat die Stadt Wolgast vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2015 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der Bürgermeister, Herr Stefan Weigler. An der Aufstellung des von der Stadt erstellten Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt.

Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Stadt Wolgast vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung der Stadt Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2016, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen einschließlich interner Leistungsverrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. den Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen, zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Stadt wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns ausgehend von den Strukturen und der Organisation der Stadt mit den Aufgaben und Abläufen in der Stadt beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche sowie durch Beurteilung der Vorkehrungen zum internen Kontrollsystem der Stadt haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen die Verwaltung ergriffen hat, um diese Risiken zu bewältigen.

Die Erkenntnisse aus diesen Prüfungshandlungen haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen die Stadt angemessene organisatorische Maßnahmen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser Maßnahmen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen. Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Gesellschaft eingerichteten organisatorischen Maßnahmen in einzelnen Bereichen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen eingeschränkt.

In der Hauptsache kamen unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit im Folgenden Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben mit bewusster Auswahl und analytische Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit zur Anwendung.

Schwerpunkt unserer Prüfung bildeten die folgenden Prüffelder:

- Korrekte Anwendung der landesrechtlich vorgegebenen Produkt- und Kontenpläne
- Bildung der Teilhaushalte und Teilrechnungen
- EDV-technische Verknüpfungen und Sicherungssysteme
- Abgleich Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz
- Ausweis von Forderungen und Verbindlichkeiten
- Abgleich der Buchbestände der Einheitskasse mit den Zahlwegen und den Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den amtsangehörigen Gemeinden
- Korrekte Bildung der Rechnungsabgrenzungsposten
- Bildung und Inanspruchnahme der Rücklagen und Rückstellungen
- Zu- und Abgänge bei Investitionen und Förderungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung
- Umbuchungen in der Anlagenbuchhaltung
- Änderungen von Einzelpositionen in der Bilanz
- Einhaltung der verbindlichen Muster
- Haushaltsermächtigungen
- Haushaltsrechtlich notwendige Beschlussfassungen zu Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie Spendenannahmen
- Interne Leistungsverrechnung
- Vorläufige Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V
- Haushaltssicherungsmaßnahmen
- Wohnungsverwaltung
- Ordnungsmäßigkeit der Belege (stichprobenweise)

Noch nicht Gegenstand der Prüfung waren die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Vergabe bzw. Ausschreibung von Baumaßnahmen, Lieferungen, Leistungen, etc. mit dem dazugehörigem Vertragswesen, wirtschaftliche Veräußerungen, der ordnungsgemäße Erlass von Satzungen, die Ausgestaltung und Effektivität des internen Kontrollsystems sowie weitere Prüfgegenstände im Rahmen der örtlichen Prüfung nah §§ 3 und 3a des KPG.

Aufgrund der Besonderheit der Ersteinführung der kommunalen Doppik und der dazu erforderlichen korrekten technischen Umsetzung konnten aus zeitlichen Gründen hierzu noch keine weiteren Prüfungen erfolgen.

Diese sollten in den Folgejahren vermehrt Gegenstand der Prüfung sein.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss der Stadt Wolgast demnach folgende Wertgrenzen:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit = 208.257,93 €
- Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 221.397,63 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 192.837,41 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit = 191.452,23 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 26.862,88 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 12.711,20 €

Die Wertgrenzen gelten sinngemäß für die Prüfung der Teilrechnungen.

Bilanz: 0,5 % der Summe

- des Anlagevermögens = 541.598,97 €
- des Umlaufvermögens = 26.189,67 €
- der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten = 166,84 €
- des Eigenkapitals = 344.154,57 €
- der Sonderposten = 133.890,70 €
- der Rückstellungen = 12.027,94 €
- der Verbindlichkeiten = 72.347,30 €
- der passiven Rechnungsabgrenzungsposten = 5.484,78 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2015 in der von uns geprüften und mit Datum vom 06.03.2019 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel und Herrn Heyden im Zeitraum vom 02.08.2019 bis 25.11.2019 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast. Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben und besprochen. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u. a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen der Stadt vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen lagen für die Konten bei der Stadtkasse vor.

Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2016 waren nicht vorzulegen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2016 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2016 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gemeinde wesentlichen

Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres 2016 haben sich nur in dem nach dieser Erklärung bzw. dem Rechenschaftsbericht benannten Umfang ergeben und sind uns darüber hinaus bei unserer Prüfung auch nicht bekannt geworden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung:	19.06.2014
Haushaltssatzung:	30.06.2016
Geschäftsordnung:	01.01.2012

Neben den örtlichen Rechtsgrundlagen sind die unter Punkt 1.1 genannten Rechtsvorschriften Grundlage der Prüfung.

Die Satzungen der Stadt sind generell auf ihre Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

- Einwohner:	12.172 Einwohner
- Fläche:	61,53 km ²
- Bevölkerungsdichte:	197,82 EW/ km ²

Die Stadt Wolgast befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald.

1.5 Steuerliche Verhältnisse

Die Stadt Wolgast wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000672 geführt.

Sie unterhält den Weidehof als Betrieb gewerblicher Art und ist insofern körperschafts- und gewerbsteuerpflichtig. Die Stadt führt so umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus, sie ist Unternehmer i.S. von § 2 UStG.

Der Weidehof wird beim Finanzamt Greifswald unter der Steuernummer 084/144/000769 geführt.

Als Arbeitgeber i.S. von §1 LStDV hat die Stadt die Lohnsteuer für Rechnung der Arbeitnehmer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

1.6 Verwaltungsaufbau, Organisation der Verwaltung

Die Organe der Stadt sind:

- der Bürgermeister
- die Stadtvertretung

Weiterhin existieren folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Ausschuss für Bauen, Verkehr, Wirtschaft und Umwelt
- Sozial- und Kulturausschuss
- Ortsteilvertretung Hohendorf

Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 36 Absatz 2 KV M-V die Aufgaben des Finanzausschusses wahr. Die Stadt hat sich für einen zweigliedrigen Verwaltungsaufbau entschieden, der sich in der Bildung der Teilhaushalte widerspiegelt.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen der Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Angaben zur Ergebnis- und Finanzrechnung gem. § 48 Absatz 1 GemHVO-Doppik wurden gemacht. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde als Anlage zum Anhang beigelegt.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Aussagen zur wirtschaftlichen Lage gemäß § 49 Abs. 2 und 3 GemHVO-Doppik wurden getroffen ebenso zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung der Gemeinde.

2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Verwaltung verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H.

Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

Zu beachtende Feststellung:

- Das Rechnungsprüfungsamt war nicht automatisch für alle Konten freigeschaltet bzw. wurden in Einzelfällen nicht automatisch alle Buchungen in einen Konto angezeigt. Erkannte Nichtanzeigen wurden nach Rücksprache mit der Verwaltung umgehend freigeschaltet,

allerdings kann nicht versichert werden, dass anschließend alle Buchungen ersichtlich waren. Dies birgt ein großes Fehlerrisiko und ist daher als Prüfungshemmnis zu werten. Die Rechtevergabe ist stets zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.2.2 Buchungswesen

Das Buchungswesen wurde stichprobenartig auf die Einhaltung des Konten- und Produktrahmenplan des Landes M-V und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Die Buchungen der Wohnungsverwaltung erfolgten entsprechend der besonderen Vorschriften des Landes M-V

Zu beachtende Feststellung:

- Es erfolgten Buchungen, die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abweichen. Die Beträge liegen insgesamt über der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit Tätigkeitsbericht vom 19.08.2019 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet.

2.2.3 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

Separate Anordnungen werden erstellt. Sie entsprechen den gesetzlichen Vorgaben des § 7 Absatz 1 GemKVO-Doppik.

2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung

Eine **Dienstanweisung zur Organisation des Rechnungswesens** wurde von der Stadtverwaltung erstellt, entsprechend der örtlichen Bedürfnisse angepasst und am 01.12.2014 vom Bürgermeister der Stadt Wolgast unterzeichnet.

Sie entspricht den gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2016.

Die **Inventurrichtlinie** hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegen. Die dementsprechenden Inventuren erfolgten im ersten Quartal 2011, sowie ergänzend die permanente Inventur bis Ende 2011. Im ersten Quartal 2016 erfolgten erneute Inventuren. Zur Eröffnungsbilanz nicht erfasste Vermögensgegenstände wurden entsprechend nachaktiviert.

Eine Teilnahme des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte nicht.

Die **Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie** der Stadt Wolgast liegt in unterschriebener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde im Haushaltsjahr 2016 als Grundlage zur Berechnung der Amtsumlage geführt. Interne Leistungsverrechnungen wurden entsprechend der Leistungen des Baubetriebshofes (Produkt 11403) für andere Produkte verbucht.

Ein weiterer Ausbau der Kosten- und Leistungsrechnung ist auch im Hinblick auf Gebührenkalkulationen für Einrichtungen der Stadt erforderlich.

Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades sind im Haushaltsplan benannt, jedoch nicht verfolgt worden.

Eine Auftragsverwaltung ist noch nicht eingerichtet.

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß dem Fragenkatalog nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt grundsätzlich eingerichtet ist.

Ein weiterer Ausbau ist jedoch sinnvoll und wird empfohlen.

Zu beachtende Feststellungen:

- Es wurden Skonti in Höhe von insgesamt 223,57 € nicht in Anspruch genommen. Grundsätzlich sollten Verwaltungsabläufe so geregelt werden, dass eine Inanspruchnahme von Skonti immer möglich ist.
- Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen, ein Tax-Compliance einzurichten.

Die Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Jahr 2016 wurde am 18.04.2016 durch die Stadtvertretung beschlossen. Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Verfügung vom 28.06.2016 erteilt.

Abweichend von den veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 15.448.110 € werden diese lediglich in Höhe von 395.000 € genehmigt, da für die Maßnahmen „Touristische Erschließung nördliche Schlossinsel“ (10.550.000 €) und „Ausbau Tierpark“ (2.013.000 €) die Veranschlagungsreife nicht gegeben ist. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.490.110 € werden bis zur Vorlage der Fördermittelbescheide zurückgestellt.

Seitens der Kommunalaufsicht ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wolgast als weggefallen zu beurteilen. Die mittelfristige Finanzplanung weist für den Ergebnishaushalt bis 2019 kumulativ einen Fehlbetrag von 12.078.600 € aus. Der Finanzhaushalt zeichnet sich ebenfalls durch jährliche Fehlbeträge aus. Prognostiziert werden hier bis 2019 -9.713.700 €.

Die Kommunalaufsicht weist wiederholt auf die Notwendigkeit der Anpassung der Gesellschafterverträge der WoWi Wolgast sowie der WoWi Immobilien- und Dienstleistungsgesellschaft Wolgast an kommunalrechtliche Standards gemäß §§ 71 und 73 KV M-V hin. Diese waren bereits bis zum 31.12.2012 umzusetzen. Seitens der Kommunalaufsicht wird dies nunmehr ausdrücklich bis zum 31.10.2016 rechtsaufsichtlich gefordert.

Eine entsprechende Beschlussfassung erfolgte am 28.10.2019.

Die Fortschreibung des in 2015 beschlossenen Haushaltssicherungskonzepts wurde am 30.05.2016 durch die Stadtvertretung beschlossen.

Die im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Maßnahmen sollen einen Abbau des Haushaltsdefizits von 642.724 € in 2016 und mittelfristig bis 2019 weitere 3.064.762 € im Ergebnis- und Finanzhaushalt, u. a. durch Anpassung der Hebesätze der Grundsteuer A und B erzielen.

Ein Haushaltsausgleich wäre trotz Umsetzung dieser Maßnahmen mittelfristig nicht gegeben. Insbesondere ist auffällig, dass trotz der aufgezeigten Maßnahmen das Defizit mittelfristig stetig ansteigt.

Seitens der Kommunalaufsicht wird gefordert, die weiteren angedachten Untersuchungen ohne zeitlichen Verzug durchzuführen und die Ergebnisse mit der Haushaltsplanung 2017 vorzulegen.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 04.07.2016 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 05.07.2016 in Kraft getreten.

Somit gelten bis dahin die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V.

Zu beachtende Feststellung:

- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 41.144,73 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war.

Im Bericht des Landesrechnungshofs für das Jahr 2016 wird empfohlen, die Haushaltsplanung bereits so frühzeitig zu beginnen solle, dass die Beschlussfassung zum Ende des dritten Quartals möglich werde. So könne sichergestellt werden, dass die Veröffentlichung des genehmigten Haushaltes vor Jahresbeginn entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolge und Interimszeiten vermeiden werden. Dies war lt. Auffassung der Verwaltungen in der Vergangenheit aufgrund der stets sehr spät herausgegebenen Orientierungswerte in den Haushaltserlassen nur schwerlich möglich gewesen, insbesondere wenn es sich um defizitäre Gemeinden handelt.

Eine möglichst frühzeitige Beschlussfassung ist jedoch gleichwohl anzustreben und das Aufstellungsverfahren möglichst frühzeitig im Vorjahr mit verkürzten Haushaltsmittel-Anmeldezeiten zu beginnen, um künftig die Vorlage der beschlossenen Haushaltssatzung nach § 47 Absatz 2 KV vor Jahresbeginn zu gewährleisten. In Ämtern sollte daneben auf die möglichst parallele Abarbeitung aller Gemeindehaushalte geachtet werden.

Gleichzeitig sollten die Veröffentlichungen zeitnah nach der Genehmigung erfolgen, um Interimswirtschaftszeiten möglichst zu vermeiden.

Dies kann auch mit der Aufstellung von Doppelhaushalten erreicht werden.

Ob diese örtlich sinnvoll sind, wäre im Einzelfall zu prüfen und hängt insbesondere von der Komplexität des örtlichen Haushaltes und der Notwendigkeit der Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten ab.

3. Vorjahresabschluss bzw. Eröffnungsbilanz

Der Jahresabschluss zum 31.12.2015 mit einer Bilanzsumme von 115.864.958,94 €, einem Anlagevermögen von 109.995.516,67 € und einem Eigenkapital von 68.493.402,12 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 06.03.2019 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgenden Feststellungen waren auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2015 zu überprüfen:

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen und Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:

- Es erfolgten vereinzelt Buchungen, die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abwichen. Die Beträge liegen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit Tätigkeitsbericht vom 17.12.2018 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet.

→ *Die Feststellung betraf lediglich den Jahresabschluss 2015.*

- Es erfolgte die Aktivierung der Erweiterung einer Fahrzeugrampe (Inventarnummer 706). Trotz Inanspruchnahme von Skonto in Höhe von 43,67 € erfolgte die Erfassung mit dem Nettowert in Höhe von 2.183,65 €. Eine investive Auszahlung wurde hingegen in Höhe des skontierten Betrages von 2.139,98 € vorgenommen.

→ *In 2016 wurde eine entsprechende außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 43,67 € vorgenommen.*

- Zum Teil entsprechen die investiven Auszahlungen nicht den tatsächlich zu geordneten Bilanzkonten. Ein Abgleich der Bilanz mit der Finanzrechnung wird somit erschwert. Gleicher Sachverhalt gestaltet sich bei den Sonderposten und den investiven Einzahlungen.

→ *Sofern sich im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 Feststellungen diesbezüglich ergaben, konnten diese entsprechend korrigiert werden.*

- Betriebssysteme stellen keine selbständigen immateriellen Vermögensgegenstände dar, da sie erforderlich sind um den dazugehörigen Vermögensgegenstand (PC, Server o. ä.) in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen und gehören damit zu dessen Anschaffungskonten (§ 33 Abs. 2 GemHVO-Doppik, Begriffsdefinition Anschaffungskosten).

→ *In der Anlagenbuchhaltung wurde bisher keine Korrektur vorgenommen.*

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise entspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651).

→ *Die Feststellung besteht weiter fort.*

- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 1.964,89 €, die entsprechend aufzuklären ist.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2016 nicht mehr relevant.*

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat zu folgenden Feststellungen geführt, die in folgenden Fällen weiter zu beachten sind:

- Ausgereichte Vorschüsse wurden in voller Höhe aufwandswirksam verbucht. Nach Abrechnung des Vorschusses erfolgt die Gegenrechnung im entsprechenden Aufwandskonto.

Dies hat zur Folge, dass keine Forderungen aus Vorschussgeldern dargestellt werden und so eine Überwachung der ausgereichten Vorschüsse nicht möglich ist.

Vorschüsse sind bei Auszahlungen über das Forderungskonto 1791 und das Auszahlungskonto 7991 abzubilden. Im Zuge der Abrechnung erfolgt die Auflösung der Forderung über das Einzahlungskonto 6991 und der tatsächliche Aufwand und die tatsächliche Auszahlung sind unter den entsprechenden Konten darzustellen.

→ *Die Feststellung wird ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.*

- Es wird beanstandet, dass der Handels- und Gewerbeverein Wolgast Barauszahlungen für die Darsteller des Weihnachtsmarktes im Namen der Stadt Wolgast tätigt. Die Quittungsbelege enthalten weder die vollständigen Namen der Künstler/ Dienstleister noch die Anschrift, usw. Die Auszahlungen der vereinbarten Honorare sollten ausschließlich unbar erfolgen.

→ *In 2016 erfolgte dies durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast im Rahmen eines Handvorschusses.*

Aus dem Jahresabschluss 2013 bleiben folgende Feststellungen für den Jahresabschluss 2015 weiterhin bestehen:

- Die Buchung von Verkäufen wird nicht richtig dargestellt. So werden die Verkaufserlöse als Ertrag und der Abgang des Vermögensgegenstandes als Aufwand verbucht. Im Ergebnis ergibt sich dann der Gewinn oder Verlust.

Verkäufe von Vermögensgegenständen wirken jedoch nur dann ergebniswirksam, sofern unter oder über Buchwert verkauft wird.

Da im Ergebnis die Ergebnisrechnung nur künstlich verlängert, das Jahresergebnis jedoch nicht verändert wird, konnte die Verfahrensweise so getragen werden. Es sollte jedoch auf eine technische Lösung hingewirkt werden.

- *Ab 2019 ist es nunmehr möglich, durch eine Gegenbuchung lediglich den saldierten Ertrag oder Aufwand auszuweisen.*

- Unter den Aufwendungen der Unterhaltung der BGA sollte deren Reparatur und Wartung verstanden werden. Für die Anschaffung von Vermögensgegenständen unter 60 € sowie von Kleinmaterialien und sonstigen Verbrauchsmitteln sind die Konten 5238 bzw. die Kontenarten 524 und 563 vorgesehen.

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes wurde von einer Korrektur abgesehen. Die Beanstandung wird ab 2017 beachtet.

- *Die Feststellung bleibt weiterhin bestehen.*

- In der Eröffnungsbilanz der Stadt Wolgast werden Verbindlichkeiten aus Darlehenszinsen in Höhe von 9.153,33 € dargestellt. Entsprechende Kassenreste in den Jahresrechnungen 2011 der Stadt Wolgast und der ehemaligen Gemeinden Hohendorf und Buddenhagen werden hingegen in Höhe von insgesamt 1.531,15 € ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Differenzen wurde festgestellt, dass ein Teil der Kredite in der Vergangenheit falsch erfasst wurden, sodass die Buchungen durch das KVV-Modul der Finanzsoftware zum Teil abgegrenzt wurden. Wiederum hätte ein Kredit aufgrund der Zahlungsmodalitäten abgegrenzt werden müssen.

Dadurch werden in der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Buddenhagen 475,15 € und in der der Gemeinde Hohendorf 1.056,00 € Kassenausgabereiste unzulässiger Weise dargestellt. In der Jahresrechnung der Stadt Wolgast fehlen hingegen Kassenreste in Höhe von 2.747,20 €.

In der Eröffnungsbilanz hätten aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung lediglich Verbindlichkeiten in Höhe von 2.877,20 € ausgewiesen werden dürfen.

Eine Korrektur der Erfassung der betroffenen Kredite im KVV-Modul der Finanzsoftware erfolgt

mit Ende der Zinsbindung und evtl. Umschuldung der Kredite im Haushaltsjahr 2017, da Korrekturen der Jahresrechnungen 2011 und der Erfassung der Kredite mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären.

Diese Verfahrensweise wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen angesehen, um eine weitere Verzögerung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu vermeiden.

→ *Eine entsprechende Korrektur wird in 2017 vorgenommen, sodass der Hinweis für den Jahresabschluss 2016 weiterhin zu beachten ist.*

Folgende Feststellungen aus dem Jahresabschluss 2012 bestehen weiterhin fort:

– Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleineinleitersatzung (2006)
- Marktstandsgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001).

→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt.*

– In 2012 erfolgten die Zahlungen auf das eigene Konto der freiwilligen Feuerwehr Wolgast. Grundsätzlich gelten für die Kassengeschäfte der Kommune die Regelungen des § 59 KV M-V und der Gemeindekassenverordnung-Doppik. Eine Kontoführung außerhalb des Stadthaushalts ist außer der in § 59 KV M-V aufgeführten Ausnahmen unzulässig.

Die freiwillige Feuerwehr besitzt nach § 1 Absatz 1 Brandschutzgesetz M-V keine eigene Rechtspersönlichkeit und gehört somit zum sonstigen Sondervermögen der Gemeinde (FAQ NKHR-Projekt F1_951).

Das Konto der Feuerwehr ist damit den liquiden Mitteln der Stadt Wolgast zuzurechnen. Sämtliche Buchungen sind danach mindestens monatlich in die Buchhaltung der Stadt Wolgast zu überführen.

→ *Zum 01.01.2017 wurde ein Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wolgast gegründet.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2015 zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Durch den Leiter des Bauhofes wurden zwei Rechnungen für die Nutzung von diversen Materials des Baubetriebshofes (Bühne, Stühle, etc.) an ein privates Unternehmen gestellt. Durch den Bürgermeister wurde anschließend angewiesen, beide Rechnungen zu stornieren.

Durch den Erlass der Forderung wird ein indirekter Zuschuss an ein privates Unternehmen gewährt. Dies ist nicht zulässig, da das Unternehmen durch den Zuschuss bevorteilt und somit der Wettbewerb verzehrt wird.

Ein Erlass ist darüber hinaus nur statthaft, wenn eine besondere Härte nach §§ 2,3 Abs. 3 Stundungssatzung der Stadt Wolgast vorliegt.

Durch die Verwaltung wurde erklärt, dass die Nutzungsvereinbarung und das damit verbundene Entgelt von 500 € bereits die Nutzung des Inventars beinhaltet und die Rechnungen daher storniert wurden.

Die Nutzungsvereinbarung bezieht sich auf die Gebührenordnung für die Nutzung der städtischen Sportanlagen/ -einrichtungen, die lediglich eine Nutzung des Inventars der jeweiligen Sportstätte vorsieht. Eine Rechnungslegung für die Nutzung des Inventars des Baubetriebshofes war demnach aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes rechtmäßig.

→ *Die Feststellung ist für den Jahresabschluss 2016 nicht mehr relevant.*

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine Ausnahme von dieser Formvorschrift vor.

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

- Gemäß § 44 IV KV M-V gelten für die Annahme und Vereinnahmung von Spenden besondere Regelungen. Dies ist im § 5 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast berücksichtigt. Vereinzelnd konnten die erforderlichen Annahmebeschlüsse jedoch nicht vorgelegt werden.
→ *In 2016 wurden keine Verstöße festgestellt. Annahmebeschlüsse konnten dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden.*

- Entgegen der Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 129.692,90 € geleistet, zu denen die Stadt werden gesetzlich noch zu Beginn des Jahres verpflichtet war.
→ *Dies betraf lediglich den Jahresabschluss 2015.*

- Darüber hinaus wurden Investitionen in Höhe von 51.667,29 €, insbesondere für die Anschaffung von Fahrzeugen, vorgenommen. Investitionen sind während der Haushaltsführung nur dann zulässig, wenn eine in den Vorjahren begonnene Maßnahme fortgesetzt wird.
→ *Dies betraf lediglich den Jahresabschluss 2015.*

Aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung 2014 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:

- Zum Teil ergaben sich aus der Selbstveranlagung Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Stadt Wolgast selbst. Da bei der Selbstveranlagung keine tatsächliche Zahlung erfolgt, können Forderungen und Verbindlichkeiten nicht entstehen. Der Ausweis ist daher unzulässig und verlängert die Bilanz unnötig.
→ *Auskunftsgemäß handelt es sich dabei um rückwirkende Steuerbefreiungen bzw. –veranlagungen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll eine korrekte Verbuchung erfolgen.*

- Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG).

→ *Die Feststellung besteht weiter fort.*

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 06.03.2019 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 26.03.2019.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

Sofern die Haushaltsaufstellung durch verspätete Vorlagen der Daten der Sanierungsträger für städtebauliche Sanierungsgebiete verzögert wurde, sollte hier auf zeitnahe Abrechnungen hingewirkt werden.

Für die zukünftig aufzustellenden Beteiligungsberichte sollte ebenfalls auf die zeitnahe Vorlage der Abschlüsse von Eigenbetrieben und Gesellschaften, die für den Beteiligungsbericht heran zu ziehen sind, hingewirkt werden, um diesen dann auch zeitnah erstellen zu können. Die ist für den Jahresabschluss 2019 relevant und sollte nunmehr nach Vorlage des Abschlusses 2016 in Angriff genommen werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2016 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 gegenübergestellt worden.

Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2015		31.12.2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	874.850,72	0,8	912.046,46	0,8	37.195,74
Sachanlagen	77.952.681,54	67,3	75.997.512,33	67,0	-1.955.169,21
Finanzanlagen	31.167.984,41	26,9	31.316.546,90	27,6	148.562,49
Längerfristige Forderungen	108.794,64	0,1	-179.065,55	-0,2	-287.860,19
= Langfristig gebundenes Vermögen	110.104.311,31	95,1	108.047.040,14	95,2	-2.057.271,17
Vorräte	1.918.616,91	1,7	1.655.630,06	1,5	-262.986,85
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.655.222,47	1,4	1.472.620,03	1,3	-182.602,44
Liquide Mittel	2.186.808,25	1,9	2.318.560,35	2,0	131.752,10
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	5.760.647,63	5,0	5.446.810,44	4,8	-313.837,19
Bilanzsumme Aktiva	115.864.958,94	100,0	113.493.850,58	100,0	-2.371.108,36
Passiva					
Allgemeine Kapitalrücklage	68.303.572,41	59,0	68.326.902,17	60,2	23.329,76
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	1.050.428,25	0,9	1.289.307,30	1,1	238.879,05
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-860.598,54	-0,7	-860.598,54	-0,8	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	68.493.402,12	59,9	68.755.610,93	60,6	262.208,81
Sonderposten zum Anlagevermögen	27.573.740,88	23,8	26.959.170,20	23,8	-614.570,68
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	3.261.903,34	2,8	3.436.811,17	3,0	174.907,83
Längerfristige Verbindlichkeiten	12.754.860,92	11,0	11.270.512,06	9,9	-1.484.348,86
= Langfristig verfügbare Mittel	112.083.907,26	97,5	110.422.104,36	97,3	-1.661.802,90
Kurzfristige Rückstellungen	29.353,79	0,0	35.314,02	0,0	5.960,23
Kurzfristige Verbindlichkeiten	3.696.411,95	3,2	3.005.973,58	2,6	-690.438,37
Übrige kurzfristige Passiva	55.285,94	0,0	30.458,62	0,0	-24.827,32
= Kurzfristig verfügbare Mittel	3.781.051,68	3,2	3.071.746,22	2,6	-709.305,46
Bilanzsumme Passiva	115.864.958,94	100,0	113.493.850,58	100,0	-2.371.108,36

Das langfristig gebundene Vermögen ist vollständig gleichfristig finanziert.

Der Überhang des kurzfristigen Umlaufvermögens über das kurzfristige Fremdkapital führt zu einem Netto-Umlaufvermögen (Liquidität 3. Grades) von 2.375.064,22 € (1.979.595,95 €).

Die Besonderheit der Stadt als Träger der Einheitskasse ist zu berücksichtigen.

Die buchungsmäßigen Bestände des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinde aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde/ Stadt	31.12.2015	31.12.2016	+/-
	- in EUR -		
Amt Am Peenestrom	26.305,31	42.646,41	16.341,10
Krummin	203.788,16	228.554,17	24.766,01
Sauzin	215.259,36	186.845,19	-28.414,17
Zemitz	214.702,04	137.980,46	-76.721,58
Lütow	638.312,92	302.625,26	-335.687,66
Lassan	-15.719,36	-229.986,42	-214.267,06
Buggenhagen	-74.281,94	-162.946,56	-88.664,62
Forderungen (-)	90.001,30	392.932,98	302.931,68
Verbindlichkeiten (+)	1.298.367,79	898.651,49	-399.716,30

Die eigenen liquiden Mittel der Stadt Wolgast belaufen sich unter Berücksichtigung der dargestellten kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber dem Amt und den amtsangehörigen Gemeinden auf 1.812.841,84 € (978.441,76 €).

Davon beziehen sich 421.520,50 € (419.416,70 €) auf die Kontobestände der Wohnungsverwalter.

Ohne die aus der Einheitskasse als Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisenden Beträge würde sich die Bilanzsumme auf 112.595.199,99 € (114.566.591,15 €) verringern.

Die prozentualen Nettoanteile würden sich wie folgt darstellen:

	31.12.2015		31.12.2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	874.850,72	0,8	912.046,46	0,8	37.195,74
Sachanlagen	77.952.681,54	68,0	75.997.512,33	67,5	-1.955.169,21
Finanzanlagen	31.167.984,41	27,2	31.316.546,90	27,8	148.562,49
Längerfristige Forderungen	108.794,64	0,1	-179.065,55	-0,2	-287.860,19
= Langfristig gebundenes Vermögen	110.104.311,31	96,1	108.047.040,14	95,9	-2.057.271,17
Vorräte	1.918.616,91	1,7	1.655.630,06	1,5	-262.986,85
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	1.565.221,17	1,4	1.079.687,05	1,0	-485.534,12
Liquide Mittel	978.441,76	0,9	1.812.841,84	1,6	834.400,08
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	4.462.279,84	4,0	4.548.158,95	4,1	85.879,11
Bilanzsumme Aktiva	114.566.591,15	100,0	112.595.199,09	100,0	-1.971.392,06
Passiva					
Kapitalrücklage	68.303.572,41	59,6	68.326.902,17	60,7	23.329,76
Zweckgebundene Kapitalrücklagen	1.050.428,25	0,9	1.289.307,30	1,1	238.879,05
Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	-860.598,54	-0,8	-860.598,54	-0,8	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	68.493.402,12	60,5	68.755.610,93	61,1	262.208,81
Sonderposten zum Anlagevermögen	27.573.740,88	24,1	26.959.170,20	23,9	-614.570,68
Sonstige Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und RAP	3.261.903,34	2,8	3.436.811,17	3,1	174.907,83
Längerfristige Verbindlichkeiten	12.754.860,92	11,1	11.270.512,06	10,0	-1.484.348,86
= Langfristig verfügbare Mittel	112.083.907,26	98,5	110.422.104,36	98,1	-1.661.802,90
Kurzfristige Rückstellungen	29.353,79	0,0	35.314,02	0,0	5.960,23
Kurzfristige Verbindlichkeiten	2.398.044,16	2,1	2.107.322,09	1,9	-290.722,07
Übrige kurzfristige Passiva	55.285,94	0,0	30.458,62	0,0	-24.827,32
= Kurzfristig verfügbare Mittel	2.482.683,89	2,1	2.173.094,73	1,9	-309.589,16
Bilanzsumme Passiva	114.566.591,15	100,0	112.595.199,09	100,0	-1.971.392,06

Die nachfolgenden Kennzahlen beziehen sich im Wesentlichen auf diese Nettopositionen. Die Vorjahreswerte werden in Klammern gezeigt.

Liquidität 2. Grades

136,15 % (104,59 %)

Die Liquidität 2. Grades ist das Verhältnis von liquiden Mitteln und kurzfristigen Forderungen zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten. Es ist eine Kennzahl zur Bewertung der Zahlungsfähigkeit.

$$\text{Liquidität 2. Grades} = \frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen})}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} * 100$$

Eine Liquidität 2. Grades sollte bei mindestens 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Dies war in der Stadt Wolgast im Jahresabschluss 2016 **gegeben**.

Entwicklung des Eigenkapitals **68.755.610,93 €** (68.493.402,12 €)

Allgemeine Kapitalrücklage **68.326.902,17 €** (68.303.572,41 €)

In 2016 waren Korrekturen zur Eröffnungsbilanz gemäß § 12 KomDoppikEG M-V in Höhe von insgesamt 23.329,76 € erforderlich. Diese resultieren insbesondere aus Bewertungskorrekturen von Grundstücken.

Zweckgebundene Kapitalrücklage **1.289.307,30 €** (1.050.428,25 €)

Diese ergaben sich aus den zugeführten investiv gebundenen Beträgen der Schlüsselzuweisungen sowie übergemeindlichen Zuweisungen. Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Haushalts- jahr	Übergemeindliche Zuweisungen			Schlüsselzuweisungen		
	Zuführung	Entnahme	Bestand	Zuführung	Entnahme	Bestand
	in EUR					
2012	886.176,14	201.012,49	685.163,65	250.713,67	250.713,67	0,00
2013	869.296,07	1.377.851,00	176.608,72	263.506,24	263.506,24	0,00
2014	872.555,42	1.049.164,14	0,00	280.186,26	280.186,26	0,00
2015	868.836,93	425.002,14	443.834,79	277.721,18	277.721,18	0,00
2016	862.120,72	597.510,63	708.444,88	141.416,06	141.416,06	0,00

Die Sonderhilfe des Landes wurden in Höhe von 58.726,44 € (27.100,00 €) investiv verwendet.

Laut Vorbericht zum Haushalt 2016 waren diese für die Sondertilgung eines Kredites vorgesehen.

In 2016 erfolgte eine ergebniswirksame Entnahme in Höhe von 85.826,44 €.

Für einen weiteren Teil der Sonderhilfe in Höhe von 58.305,89 € erfolgte die Vereinnahmung in der ordentlichen Rechnung zur Haushaltskonsolidierung.

Die nunmehr noch ausgewiesene zweckgebundene Kapitalrücklage resultiert aus der weiter vorgetragenen kameralen Sonderrücklage für Zahlungen an den Entschädigungsfonds.

Sie erhöhte sich in Höhe der in 2016 vereinnahmten Pachten von 1.368,96 € auf nunmehr 580.862,42.

Weitere zweckgebundene Kapital- oder Ergebnisrücklagen waren nicht vorhanden und wurden auch nicht gebildet. Die Voraussetzungen für die Bildung einer Rücklage für die künftigen Belastungen aus dem Finanzausgleich (Finanzausgleichsrücklage) waren nicht gegeben.

Ergebnisvortrag **-860.598,54 €** (-860.598,54 €)

Das negative Ergebnis aus der Ergebnisrechnung der Haushaltsjahre

2012 in Höhe von -602.455,32 €,

2013 in Höhe von -164.362,51 €,

2014 in Höhe von -93.780,71 €,

wurde entsprechend vorgetragen.

Jahresüberschuss/ -fehlbetrag **0,00 €** (0,00 €)

Der durch Überschüsse in Folgejahren zu deckende Fehlbetrag beläuft sich damit unverändert auf 860.598,54 €.

Eigenkapitalquote **61,06 %** (59,78 %)

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist. Sie verdeutlicht, in welchem Ausmaß das Vermögen durch die Kommune selbst finanziert wurde.

$$\text{Eigenkapitalquote 1} = \frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Ein hoher Eigenkapitalanteil steht für eine sichere und stabile Kapitalstruktur und zeigt Kommunen auf, ob entsprechende Reserven in Haushaltsnotlagen bestehen und drohende bilanzielle Überschuldungen abgewehrt werden könnten.

Auch bei sinkender Bilanzsumme allein aufgrund von Abschreibungen und Auflösungen von Sonderposten sowie der Tilgung der langfristigen Kreditfinanzierungen sollte versucht werden, die Eigenkapitalquote stabil zu halten.

Mit einer hohen Eigenkapitalquote gehen i. d. R. auch geringere Zinssätze auf Fremdkapital einher. Die Eigenkapitalquote in Unternehmen in Deutschland liegt im Durchschnitt bei ca. 20 %. Von besonderer kommunaler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch der Anteil der Werte der Finanzanlagen in Form von Beteiligungen an z. B. ausgelagerten Unternehmen.

Die Eigenkapitalquote ist im Zusammenhang mit der nachfolgenden Eigenkapitalquote 2 zu betrachten.

Eigenkapitalquote 2 (wirtschaftliches Eigenkapital) **85,01 %** (83,85 %)

$$\text{Eigenkapitalquote 2} = \frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten})}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Wird die Investitionstätigkeit einer Kommune in hohem Umfang durch Fördermittel finanziert, ist auch die Höhe der Sonderposten als indirekte Eigenkapitalstärkung von hoher Bedeutung.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote ist im Vergleich des Prüfgebietes des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast im amtsfreien Raum als gut zu bezeichnen.

Pro-Kopf-Vermögen (AV + UV) **9.248,43 €/ EW** (9.302,39 €/ EW)

Der Verschuldung steht das Vermögen gegenüber. Hier muss allerdings beachtet werden, dass anders als in herkömmlichen Unternehmen ein Großteil des kommunalen Vermögens nicht veräußerbar und zur Schuldentilgung einsetzbar ist.

Das Pro-Kopf-Vermögen ist weiterhin als stabil zu bezeichnen.

Anlagenintensität/ Anlagenquote **96,12 %** (96,01 %)

$$\text{Anlagenintensität} = \frac{\text{Anlagevermögen}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig in der Gebietskörperschaft gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einhergehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe laufende Belastungen in der Zukunft schließen.

Die Veränderung des Anlagevermögens in Höhe von *-1.769.410,98 €* von 109.995.516,67 € auf 108.226.105,69 € resultierte im Wesentlichen aus

Zugängen für

- Softwarelizenzen 13.075,86 €

• Investitionszuschuss Regenwasserleitung Zweckverband	66.576,74 €
• Eigenanteile Städtebauliches Sondervermögen	485.778,38 €
• Ankauf Grundstücke	36.633,90 €
• Unterstellgebäude Friedhof	8.211,00 €
• Bänke Friedhof	3.817,82 €
• Fahnenmast Sportplatz Hohendorf	443,76 €
• Nachträgliche Nebenkosten Grundstücke (Vermessung u. ä.)	242,47 €
• Honorar Uferweg Am Fischmarkt	1.172,13 €
• Zuwegung Parkplatz Wilhelmstraße	8.918,45 €
• Radweg Hohendorf	8.755,19 €
• Stelen Friedhof	5.236,00 €
• Fahrzeuge	60.169,60 €
• Maschinen und technische Anlagen	3.263,97 €
• Spielgeräte	1.163,15 €
• Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung	89.108,95 €
• Geringwertige Wirtschaftsgüter	53.861,66 €
• DMS	928,60 €
• Ausstellungsstücke Rungehaus	3.699,71 €
• Anlagen im Bau	310.006,39 €
• Übertragung Grundstück UBB	408,80 €
• Anteile Rücklagen Kommunalen Versorgungsverband	149.337,49 €
• Aktivierte Eigenleistungen Baubetriebshof	29.672,08 €
• Korrektur Eröffnungsbilanz	26.081,68 €

Minderungen ergaben sich insbesondere durch

• Umbuchungen ins Umlaufvermögen	164.656,38 €
• Abgänge	3.547,08 €
• Verkauf bewegliches Vermögen	1.871,06 €
• Kündigung Genossenschaftsanteile	775,00 €
• Abschreibungen	2.900.484,65 €

Aus den Städtebaulichen Sondervermögen wurden folgende Maßnahmen an die Stadt Wolgast übergeben:

- Am Lustwall 2. BA 309.199,53 €
- Am Lustwall Zuwegung Parkplatz Wilhelmstraße 86.288,65 €
- Freizeitpark Nord – Spielgeräte 145.358,64 €
- Gehweg Baustraße Süd 81.269,99 €

Diesem steht eine Passivierung von Sonderposten in Höhe von insgesamt 352.466,91 € gegenüber.

Die Entwicklung der Anlagen im Bau per 31.12.2016 stellt sich wie folgt dar:

Bezeichnung	31.12.2015	Zugang	Aktivierung	31.12.2016
	- in EUR -			
Radweg Hohendorf	367.227,76	145.356,79	380.748,44	
Gertrudenkapelle	29.711,46	0,00	0,00	29.711,46
Urnenhain	22.339,73	15.651,29	37.991,02	0,00
2 Stelen für TK Friedhof	9.894,85	4.977,20	14.872,05	0,00
2 Stelen für Alten Friedhof	1.612,45	5.567,00	7.179,45	0,00
Sanierung Gebäude Kuttersegel- und Tauchclub	5.000,00	-5.000,00	0,00	0,00
Gehweg Baustraße 25m Höhe Lada	1.233,94	61.613,69	62.847,63	0,00
Sanierung Sportforum	0,00	58.360,72	0,00	58.360,72
Weg Am Wäldchen Hohendorf M 22.1	0,00	1.077,32	0,00	0,00
Schrammscher Weg (Treppenanlage)	0,00	2.567,37	0,00	2.567,37
Ausbau Straße Am Speicher	0,00	5.916,56	0,00	5.916,56
Zuwegung Parkplatz Wilhelmstr. Wolgast 2. BA	0,00	8.918,45	8.918,45	0,00
Summe	437.020,19	305.006,39	512.557,04	96.556,11

Aus Infrastrukturmaßnahmen entstanden Aufwendungen für Abrisskosten sowie Festwerte in Höhe von insgesamt 139.379,31 €.

Der Anteil an nicht planmäßig abschreibbarem Anlagevermögen beträgt 56.183.640,95 € (55.331.146,58 €). Dies entspricht 81,71 % (80,78 %) des Eigenkapitals.

Zu beachtende Feststellung:

- Bei dem Unterstellgebäude Friedhof Tannenkamp handelt es sich um ein in Stahlkonstruktion errichtetes Gebäude. Die Nutzungsdauer für diese Gebäude beträgt laut landeseinheitlicher Abschreibungstabelle 40 Jahre. Die Abschreibung erfolgte hingegen über 20 Jahre. Eine Korrektur sollte mit dem Jahresabschluss 2017 vorgenommen werden.

Infrastrukturquote **32,76 %** (33,18 %)

$$\text{Infrastrukturquote} = \frac{\text{Infrastrukturvermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Infrastrukturquote zeigt, wie viel des Gesamtvermögens in der Infrastruktur gebunden ist. Die Kennzahl gibt Hinweise auf etwaige Belastungen (Folgeaufwendungen), die aus der Infrastruktur resultieren.

Sonderpostenintensität (Brutto-Sonderpostenquote) **24,91 %** (25,07 %)

$$\text{Sonderpostenintensität} = \frac{\text{Sonderposten zum Anlagevermögen}}{\text{Anlagevermögen}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, wie hoch der Anteil der geförderten Maßnahmen am Anlagevermögen ist. Die Auflösung der Sonderposten führt zu einer Entlastung des Ergebnishaushaltes.

Die Veränderung in Höhe von -614.570,68 € von 27.573.740,88 € auf nunmehr 26.959.170,20 € resultiert aus

Zugänge für

- Fördermittel Radweg Hohendorf - Wolgast 430.009,18 €
- Sonderbedarfszuweisungen Radweg Hohendorf – Wolgast 30.000,00 €
- Sonderbedarfszuweisungen Restzahlung RS Heberlein 90.000,00 €
- Fördermittel Löschfahrzeug 69.200,00 €
- Übertragung Grundstück UBB 408,80 €

Minderungen erfolgten durch

• Abgänge	11,00 €
• Sonderpostenanteile für Abbruchkosten, Festwerte etc.	118.772,18 €
• Auflösungen	1.467.872,40 €

Aus den Städtebaulichen Sondervermögen ergaben sich folgende Passivierungen von Sonderposten:

• Am Lustwall 2. BA	234.509,31 €
• Am Lustwall Zuwegung Parkplatz Wilhelmstraße	40.108,18 €
• Freizeitpark Nord – Spielgeräte	49.932,30 €
• Gehweg Baustraße Süd	27.917,12 €

Forderungsquote **1,47 %** (2,41 %)

$$\text{Forderungsquote} = \frac{\text{Forderungen vor Wertberichtigung}}{\text{Gesamtvermögen}} * 100$$

Die Forderungsquote zeigt auf, wie hoch sich die ausstehenden Forderungen im Verhältnis zur Gesamtbilanz auswirken. Da der Forderungsbestand stets mit Ausfallrisiken behaftet ist, ist dieser Wert im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Wert zu betrachten.

Der Gesamtbestand der Forderungen (ohne Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand) sank um 1.105.042,38 € (+470.818,56 €) auf nunmehr 1.650.425,27 € (2.755.467,65 €).

durchschnittlicher Wertberichtigungssatz **36,00 %** (40,54 %)

$$x = \frac{\text{Summe aller Wertberichtigungen}}{\text{Nominalwert aller Forderungen}} * 100$$

Die Kennzahl zeigt, in welcher Höhe die bestehenden Forderungen wertberichtigt wurden und gibt damit auch einen Aufschluss über die Zahlungsmoral der Schuldner als auch einen Anhaltspunkt für die Arbeit des Mahn- und Vollstreckungswesens der Stadt.

Wertberichtigungen wurden in einem Umfang von 594.106,64 € vorgenommen. Im Vergleich zum Jahresabschluss 2015 sank der Wert um 522.902,12 €.

Neue Wertberichtigungen wurden in Höhe von 36.672,67 € gebildet. Einzahlungen auf wertberichtigte Forderungen erfolgten in Höhe von 4.411,33 €. Abgänge u. a. aufgrund von unbefristeten Niederschlagungen wurden in Höhe von 570.996,09 € vorgenommen, davon auf bereits wertberichtigte Forderungen 555.163,46 €.

Laut Bewertungsrichtlinie werden alle Forderungen, die älter als 3 Jahre sind einzelwertberichtigt. Gleichwohl wird die Eintreibung weiter verfolgt. Damit erfolgt eine vertretbare Risikoeinschätzung.

Verschuldungsgrad **19,46 %** (22,12 %)

Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis der Netto-Gesamtverbindlichkeiten zum Eigenkapital an. Da Rückstellungen, insbesondere Pensionsrückstellungen, lediglich ein bestimmtes Risiko einer Zahlung abbilden, wurden diese bei der Berechnung des Verschuldungsgrades nicht berücksichtigt.

$$\text{Verschuldungsgrad} = \frac{\text{Fremdkapital}}{\text{Eigenkapital}} * 100$$

Ein Verschuldungsgrad von 100% bedeutet, dass sämtliches Fremdkapital genau durch das Eigenkapital gedeckt ist. Ein Wert von über 100% heißt hingegen, dass die Stadt mehr Schulden hat, als sie Eigenkapital besitzt.

Kommunale Vergleichswerte liegen noch nicht vor. Ziel sollte es jedoch sein, den Verschuldungsgrad so niedrig wie möglich zu halten.

Pro-Kopf-Verschuldung **1.099,07 €/ EW** (1.230,74 €/ EW)

Die Pro-Kopf-Verschuldung war bereits für kommunale Vergleiche zu Zeiten der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, bezog sich dort allerdings lediglich auf die Investitionskredite.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes (LRH) 2016 liegen die Daten für die Gesamtverschuldung der Kommunen (inkl. kreisfreie Städte, Ämter und Landkreise) vor. Diese berücksichtigt sämtliche Verbindlichkeiten, auch die der ausgegliederten Unternehmen, die u. a. im Rahmen des Gesamtabschlusses zukünftig einzubeziehen sind.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung in M-V betrug demnach in 2016: 1.434 €/ EW. (Flächenländer Ost: 1.312 €, finanzschwache Flächenländer West: 2.396 €). Die Kommunen in M-V weisen damit die höchste Verschuldung aller Kommunen der Flächenländer Ost aus. Dabei ist

allerdings heraus zu heben, dass insbesondere bei den kreisfreien Städten und Landkreisen weit überdurchschnittliche Schuldenbelastungen vorliegen und es für den kreisangehörigen Raum noch keine eigenständigen Vergleichswerte hierzu gibt.

Die **aufgenommenen Investitionskredite** der Stadt belaufen sich auf eine Restvaluta in Höhe von 12.266.705,60 € (13.327.194,04 €). Sie verringerten sich in der Höhe der planmäßigen Tilgungen von 1.001.762,00 € und außerplanmäßigen Tilgungen von 58.726,44 €. Der Pro-Kopf-Wert beläuft sich demnach auf **1.007,78 €** (1.082,46 €).

Die Stadt Wolgast hält außerhalb ihres Kernhaushaltes Anteile an folgenden Gesellschaften:

- Wolgaster Wohnungsgesellschaft mbH (100 %),
- Hafengesellschaft Wolgast mbH (100 %),
- Wärmeversorgung Wolgast GmbH (49 %),
- Innovative Energien GmbH (25,1 %),

deren anteilige Verbindlichkeiten laut Jahresabschluss 2016 in Höhe von insgesamt 56.091.292,98 € (57.958.593,02 €) aufgrund der Höhe der Beteiligung zuzurechnen sind. Es errechnet sich ein Pro-Kopf-Wert von **4.608,22 €/ EW** (4.707,49 €/ EW).

Die Stadt ist des Weiteren an Unternehmen (Gemeinnützige Regionalgesellschaft mbH, Gasversorgung Vorpommern GmbH) sowie an Zweckverbänden (Anteilseignerverband E.ON edis, Zweckverband Wasser-Abwasser Festland Wolgast) beteiligt, deren Verbindlichkeiten aufgrund der Höhe der Beteiligung aber auch durch die Vielzahl der Beteiligten Kommunen und der differenzierten Gewichtung der zuzuordnenden Anteile hier nicht unmittelbar zurechenbar sind.

Gemeinsam mit den Verbindlichkeiten der beteiligten Unternehmen sind **5.707,29 €/ EW** (5.938,23 €) **als Gesamtverschuldung** in Vergleich zu setzen.

Der Wert ist als weit überdurchschnittlich zu bezeichnen.

Kreditquote

10,89 %

$$\text{Kreditquote} = \frac{\text{Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Rückstellungsquote

2,14 %

(2,01 %)

$$\text{Rückstellungsquote} = \frac{\text{Rückstellungen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Die Rückstellungen erhöhten sich in 2016 von 2.306.607,83 € um 98.980,04 € auf nunmehr 2.405.587,87 €.

Sie umfassen im Einzelnen:

Rückstellungsart	31.12.2015	31.12.2016	davon amtsumlagefähig
	- in EUR -		
Pensions- und Beihilferückstellungen	2.247.438,00	2.342.868,00	1.198.376,98
Altersteilzeitrückstellungen	29.816,04	27.405,85	14.018,09
Steuerrückstellungen	29.353,79	35.314,02	0,00
Summe	2.306.607,83	2.405.587,87	1.212.395,07

Den Pensions- und Beihilferückstellungen stehen unter den Finanzanlagen ausgewiesene Rücklagen bei der Versorgungskasse in Höhe von 876.436,35 € (727.098,86 €) gegenüber.

Die Nettobelastung aus den Rückstellungen entwickelte sich damit von 1.520.339,14 € aus dem Jahresabschluss 2016 auf nunmehr 1.529.151,52 € (+8.812,38 €).

Abzüglich der amtsumlagefähigen Beträge errechnet sich eine Belastung der Stadt Wolgast in Höhe von 750.079,79 € (791.032,45 €).

Die Altersteilzeitrückstellungen des Vorjahres in Höhe von 29.816,04 € waren aufgrund des Erreichens des Endes der Freistellungsphase in 2016 vollständig aufzulösen.

In 2016 erfolgte der Abschluss einer neuen Altersteilzeitvereinbarung. Die Laufzeit beträgt 3 Jahre, vom 01.10.2016 bis 30.09.2019. Demzufolge waren Rückstellungen für die gesamten über den Zeitraum zu zahlenden Aufstockungsbeträge in Höhe von 16.500,00 € sowie den anteiligen Erfüllungsrückstand aus 2016 in Höhe von 10.905,85 € zu bilden.

Die Steuerrückstellungen beziehen sich auf Zahlungen der Kapitalertragssteuer für den BgA Weidehof.

<u>Rechnungsabgrenzungsposten</u>	Aktive	23.368,42 €	(35.596,92 €)
	Passive	1.096.995,94 €	(1.039.935,24 €)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden im Wesentlichen zur Abgrenzung der Beamtenbesoldung für den Januar 2017 gebildet.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergaben sich insbesondere aus der Abgrenzung der Grabnutzungsentgelte.

Von der Übergangsregelung des § 63 GemHVO-Doppik bereits die Bildung von Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 € pro Abgrenzung zu unterlassen, wurde in 2016 noch keinen Gebrauch gemacht.

Durchlaufende Gelder

In der Bilanz werden Forderungen aus Verwahr- und Vorschussgeldern in Höhe von 25.639,50 € (2.870,02 €) ausgewiesen. Diese beziehen sich auf folgende Sachverhalte:

Konto	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016	+ / -
		- in EUR -		
17932100	Forderungen aus Umsatzsteuerabrechnung	1.561,53	1.973,39	-411,86
17911000	Vorschussgelder	0,00	22.357,62	-22.357,62
17914001	Vorschussgelder	1.308,49	1.308,49	0,00
Summe		2.870,02	25.639,50	-22.769,48

Entsprechend werden auf der Passivseite Verbindlichkeiten aus Verwahr- und treuhänderischen Geldern in Höhe von 97.479,77 € (72.029,69 €) dargestellt. Diese beziehen sich auf folgende Bereiche:

Konto	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016	+ / -
		- in EUR -		
37921000	Kautionen (WV)	3.378,71	2.909,27	-469,44
37910001	Treuhänd. Gelder, Verwahrgelder	7.453,82	6.590,05	-863,77
37910009	Amtshilfeersuchen	170,82	342,64	171,82
37910018	Treuhänd. Gelder - WoWi Immo Fischerstraße 18, VE 313	0,00	19.941,14	19.941,14

Konto	Bezeichnung	31.12.2015	31.12.2016	+ / -
		- in EUR -		
37910050	Wohngeld	2.744,99	2.688,99	-56,00
37920007	Mietsicherheiten	306,78	0,00	-306,78
37920016	Kautionen für Schlüssel EGZ	1.479,59	1.454,09	-25,50
37920019	Kaution f. Schlüssel Poller	60,00	60,00	0,00
37950000	ungeklärte Zahlungsvorgänge	0,00	908,32	908,32
37950001	ungeklärte Zahlungsvorgänge AA 901	0,00	910,41	910,41
37971000	Lohnsteuer	56.434,97	61.674,86	5.239,89
21501.35513	Sicherheitseinbehalte	9.670,10	1.186,69	-8.483,41
54100.35512	Sicherheitseinbehalte	0,00	1.888,04	1.888,04
Summe		72.029,69	100.554,50	18.854,72

Veränderung der durchlaufenden Gelder	-3.914,76 €
<u>Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge</u>	<u>-9.190,63 €</u>
Differenz	-5.275,87 €

Zu beachtende Feststellung:

- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 5.275,87 €, die entsprechend aufzuklären ist.

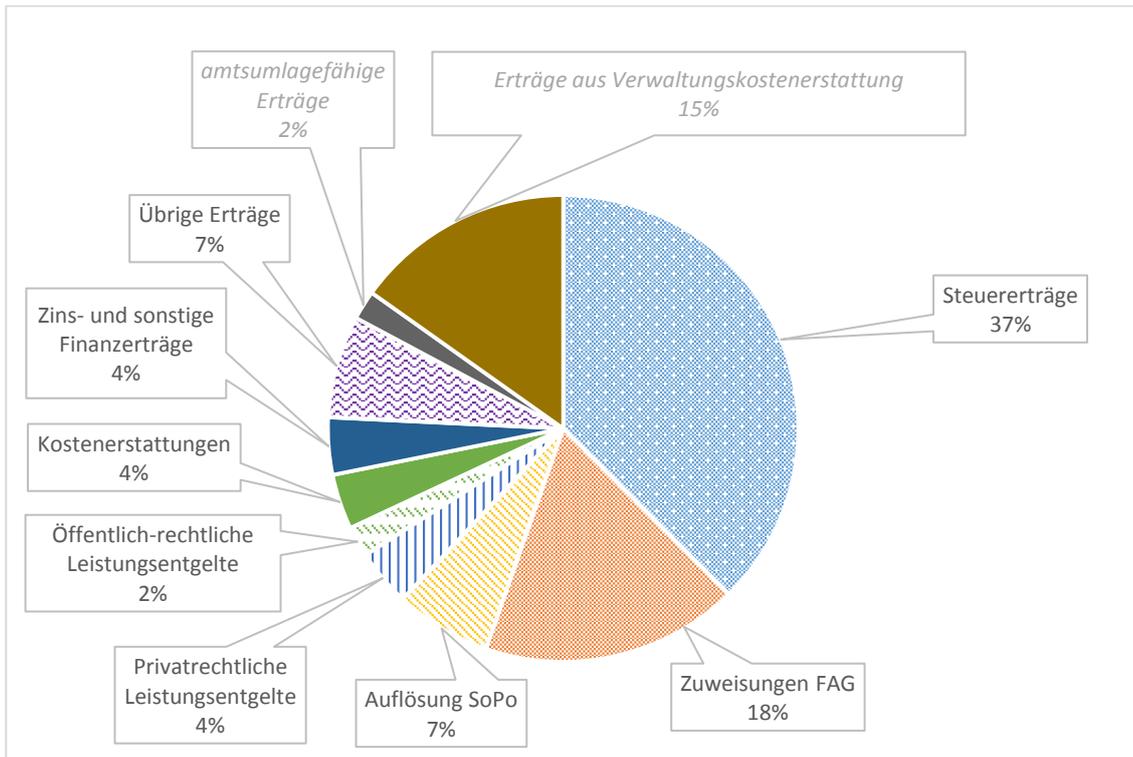
Prognose

Die Vermögenslage konnte gegenüber dem Vorjahr stabil gehalten werden.

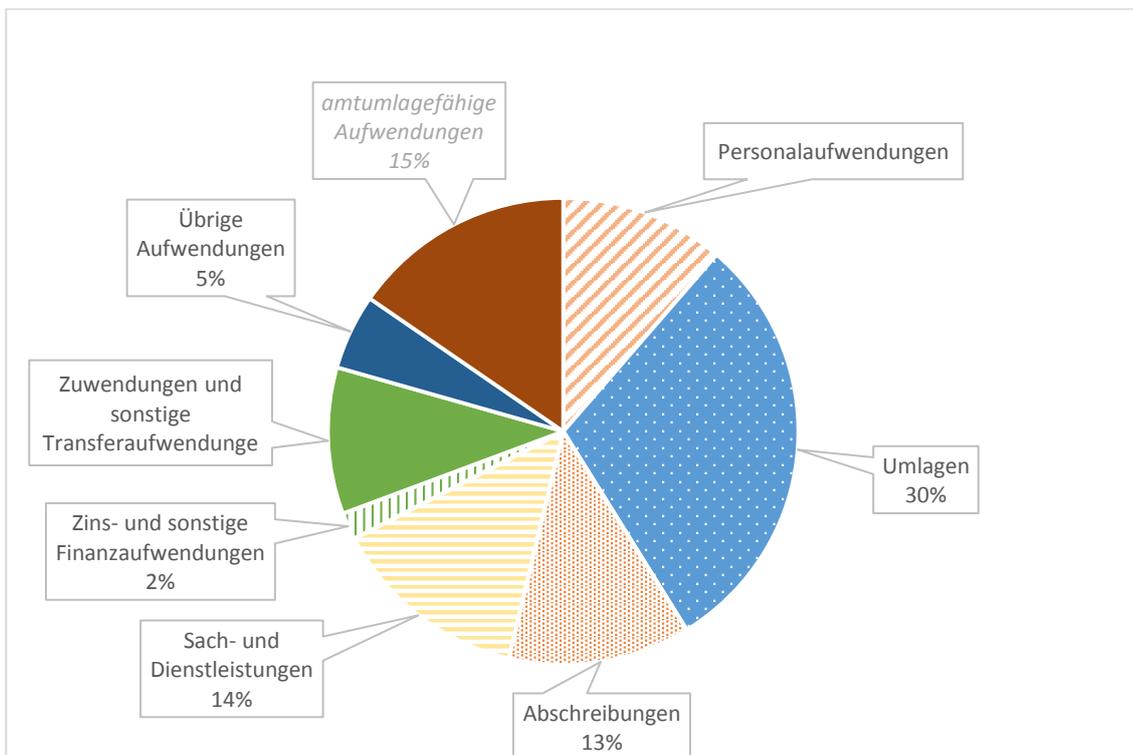
Risiken bestehen aufgrund des stetig steigenden Anteils an nicht abschreibungsfähigem Anlagevermögen am Eigenkapital. Hier sollten rechtzeitig Maßnahmen ergriffen werden um einem Selbstverzehrungsprozess entgegen zu wirken.

4.2 Ertragslage

Die Struktur der Erträge stellt sich wie folgt dar:



Die Struktur der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:



Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.268.224,72	39,2	8.340.740,00	40,6	-72.515,28
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	5.765.456,22	27,3	5.243.710,00	25,5	521.746,22
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.516.348,08	7,2	1.402.220,00	6,8	114.128,08
Kostenerstattungen und -umlagen	4.227.283,51	20,0	4.056.980,00	19,8	170.303,51
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.476,20	0,0	0,00	0,0	1.476,20
Übrige Erträge	1.317.971,36	6,2	1.486.470,00	7,2	-168.498,64
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	21.096.760,09	99,9	20.530.120,00	99,9	566.640,09
Personalaufwendungen	5.286.153,18	25,1	5.676.600,00	27,7	-390.446,82
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.357.550,43	15,9	3.849.530,00	18,8	-491.979,57
Abschreibungen	2.901.341,55	13,8	2.549.390,00	12,4	351.951,55
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	9.156.454,95	43,4	9.371.410,00	45,6	-214.955,05
Übrige Aufwendungen	1.703.017,57	8,1	2.402.650,00	11,7	-699.632,43
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	22.404.517,68	106,1	23.849.580,00	116,2	-1.445.062,32
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.307.757,59	-6,2	-3.319.460,00	-16,3	2.011.702,41
Finanzergebnis	484.373,42	2,3	522.530,00	2,5	-38.156,58
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-823.384,17	-3,9	-2.796.930,00	-13,8	1.973.545,83
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	823.384,17	3,9	0,00	0,0	823.384,17
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	0,0	-2.796.930,00	-13,8	2.796.930,00

Zu beachtende Feststellung:

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind.

Amtsumlage

Die Ergebnisrechnung der Stadt Wolgast, als geschäftsführende Gemeinde des Amtes Am Peenestrom gemäß § 148 KV M-V, beinhaltet sowohl Erträge und Aufwendungen, welche die Berechnung der Amtsumlage des Amtes Am Peenestrom betreffen, als auch ausschließlich der Stadt zuzurechnende Beträge. Der unmittelbare Vergleich mit anderen Städten dieser Größenordnung ist damit erschwert, ebenso können Vergleiche zu anderen Ämtern mit herkömmlicher Struktur nur erschwert gezogen werden. Daher sind für eine ordnungsgemäße Analyse die amtsumlagefähigen Erträge und Aufwendungen herauszurechnen.

Für die Berechnung der Amtsumlage sind gemäß FAG M-V die Werte der Ergebnisrechnung heranzuziehen.

Die Abrechnung der Amtsumlage 2016 wurde noch nicht vorgenommen. Dies wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes nicht beanstandet, da nach § 11 Abs. 1 Satz 2 GemHVO-Doppik für geleistete Umlagen eine Ausnahme vom Verrechnungsverbot sowie vom Periodenprinzip besteht.

Haushaltsausgleich

Gemäß § 16 GemHVO ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Der als Ergebnisvortrag verbuchte Fehlbetrag aus Vorjahren belief sich auf -860.598,54 €.

Planmäßig wurde mit einem Jahresergebnis in Höhe von -2.796.930 € gerechnet. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen sowie Inanspruchnahmen der ein- bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit ergaben sich nicht.

Der Haushaltsausgleich wurde somit **planmäßig nicht erreicht**.

Im Jahresergebnis wurden -823.384,17 € vor Rücklagenentnahme ausgewiesen.

Den Rücklagen aus investiv gebundenen Zuweisungen wurden gemäß § 18 Absatz 2 GemHVO-Doppik 824.753,13 € entnommen. Darüber hinaus erfolgte eine Zuführung in Höhe von 1.368,96 € zu der zweckgebundenen Kapitalrücklage für den Entschädigungsfonds.

Es wird so ein ausgeglichenes Jahresergebnis nach Rücklagenentnahme dargestellt.

Abzüglich des als Ergebnisvortrag verbuchten negativen Jahresergebnisses des Vorjahres verbleibt ein **Gesamtfehlbetrag in Höhe von 860.598,54 €**.

Damit ist die Ergebnisrechnung ebenfalls **nicht ausgeglichen**.

Die Ergebnisverbesserung vor Rücklagenentnahme beläuft sich auf 1.973.545,83 € (2.145.855,56 €).

Ertragsseitig haben insbesondere Mehrerträge im Bereich Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträge in Höhe von 521.746,22 € zu einer Verbesserung des Ergebnisses beigetragen. Minderaufwendungen in Höhe von insgesamt 1.582.058,82 €, im Wesentlichen aus Personal- und sonstigen laufenden Aufwendungen, führten zur einer weiteren Verbesserung des Ergebnisses. Dieses stehen allgemeine Mindererträge und Mehraufwendungen entgegen.

Den Zinsaufwendungen, insbesondere für Investitionskredite, in Höhe von 428.665,55 € stehen Zins- und Finanzerträge, im Wesentlichen aus Beteiligungen, in Höhe von 913.038,97 € entgegen. Dies führte zu einem Finanzergebnis von 484.373,42 €.

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen ergaben sich nicht.

Um die Ertragslage der Stadt Wolgast abbilden zu können, wurden die o. g. ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen um die amtsumlagefähigen gemindert. Es ergeben sich folgende Nettowerte:

	Ergebnis		Gesamtermächtigungen 2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	8.268.224,72	47,7	8.340.740,00	40,6	-72.515,28
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transfererträge	5.765.456,22	33,3	5.243.710,00	25,5	521.746,22
<i>amtsumlagefähige Auflösung der Sonderposten</i>	-11.744,05	-0,1			
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.516.348,08	8,8	1.402.220,00	6,8	114.128,08
Kostenerstattungen und -umlagen	4.227.283,51	24,4	4.056.980,00	19,8	170.303,51
<i>Verwaltungskostenerstattung vom Amt</i>	-3.329.300,00	-19,2			
Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	1.476,20	0,0	0,00	0,0	1.476,20
Übrige Erträge	1.317.971,36	7,6	1.486.470,00	7,2	-168.498,64
<i>sonstige amtsumlagefähige Erträge</i>	-432.145,78	-2,5			
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	17.323.570,26	100,0	20.530.120,00	100,0	566.640,09
Personalaufwendungen	5.286.153,18	30,5	5.676.600,00	27,7	-390.446,82
<i>amtsumlagefähige Personalaufwendungen</i>	-2.703.899,17	-15,6			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.357.550,43	19,4	3.849.530,00	18,8	-491.979,57
Abschreibungen	2.901.341,55	16,7	2.549.390,00	12,4	351.951,55
<i>amtsumlagefähige Abschreibungen</i>	-40.746,70	-0,2			
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Transferaufwendungen	9.156.454,95	52,9	9.371.410,00	45,6	-214.955,05
Übrige Aufwendungen	1.703.017,57	9,8	2.402.650,00	11,7	-699.632,43
<i>sonstige amtsumlagefähige Aufwendungen</i>	-762.717,16	-4,4			
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	18.897.154,65	109,1	23.849.580,00	116,2	-1.445.062,32
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-1.573.584,39	-9,1	-3.319.460,00	-16,2	2.011.702,41
Finanzergebnis	484.373,42	2,8	522.530,00	2,5	-38.156,58
Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	-1.089.210,97	-6,3	-2.796.930,00	-13,7	1.973.545,83
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	823.384,17		0,00		
Veränderung der Finanzausgleichsrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	-265.826,80	-6,3	-2.796.930,00	-13,7	1.973.545,83

Die folgenden **Kennzahlen** beziehen sich auf diese Nettowerte.

Steuerquote **43,71 %** (42,35 %)

Die Steuerquote beschreibt den prozentualen Anteil der Erträge, die die Gebietskörperschaft aus Steuern bezieht, bezogen auf die ordentlichen Erträge der Gebietskörperschaft. Zu den Erträgen aus Steuern zählen auf kommunaler Ebene vor allem Erträge aus der Gewerbesteuer (abzüglich Gewerbesteuerumlage), der Grundsteuer sowie dem Stadtanteil an der Einkommenssteuer und an der Umsatzsteuer.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Erträge aus Steuern}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Grundsätzlich gibt die Steuerquote Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil der Steuererträge an den ordentlichen Erträgen ist. Sie verdeutlicht somit den Grad der Abhängigkeit von Steuererträgen. Eine Kommune mit hoher Steuerquote ist tendenziell weniger abhängig von externen Entwicklungen (z. B. von Finanzausgleichsmitteln).

Durchschnittlich finanzieren sich die Kommunen in M-V 2016 mit 27,7 % ihrer Erträge aus Steuern (Flächenländer Ost: 31,2 %, finanzschwache Flächenländer West: 39,3 %).

Steuerertrag **nominal = 7.970.768,93 €** (8.212.881,30 €)
pro EW = 654,84 € (667,06 €)

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuereinnahmen lagen in M-V in 2016 laut Bericht des Landesrechnungshofes bei 713 €, die der finanzschwachen Flächenländer West bei 1.037 € und der Flächenländer Ost durchschnittlich bei 764 €.

Die Steuerkraft der Stadt Wolgast liegt damit unter dem Durchschnitt.

Die Hebesätze für die Realsteuern lagen in 2016 bei folgenden Werten im Vergleich zu den Durchschnittswerten des kreisangehörigen Raums in M-V (laut HH-Erlass für 2016):

	Hebesätze lt. Haushaltssatzung der Gemeinde	Nivellierung 2017 auf Basis 2015	fiktive Nivellierung 2017 auf Basis 2015	Nivellierung 2018 auf Basis 2016
Grundsteuer A	298 v. H.	282 v. H.	292 v. H.	298 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.	354 v. H.	410 v. H.	373 v. H.
Gewerbesteuer	380 v. H.	322 v. H.	366 v. H.	336 v. H.

Im Haushaltserlass 2016 wurde darauf hingewiesen, dass die bislang genannten Durchschnittssätze lediglich vergangenheitsbezogen wirkten.

Die in der ersten Spalte genannten Hebesätze finden so in 2017 auf Grundlage der bereits eingegangenen Steuern 2015 Anwendung. Eine Anpassung lediglich auf diesen Wert führt zu Verlusten bei der Gemeinde.

Gleichzeitig hat das Innenministerium im Vorgriff auf die Neuordnung des Finanzausgleiches bereits mit Haushaltserlass 2016 auf die voraussichtlich zukünftig geltenden Mittelwerte hingewiesen. Danach hätten die Gemeinden bereits im Vorjahr 2015 die o. g. fiktiven Nivellierungssätze erheben müssen.

Für den künftigen Finanzausgleich 2018 sind daher im Haushaltserlass aus 2015 für 2016 bereits die aufzubringenden Hebesätze in 2016 ausgewiesen, auf die voraussichtlich zurückgegriffen werden wird. Diese stellen insbesondere bei finanzschwachen Gemeinden die Zielgröße dar (4. Spalte), da die konkreten Festlegungen im FAG 2018 noch nicht bekannt waren.

Danach ist die Stadt den Empfehlungen des Innenministeriums zur Festsetzung der Hebesätze mindestens in Höhe der Nivellierungshebesätze auf Basis 2016 **nachgekommen**.

Laut Bericht des Landesrechnungshofes fanden seit dem Jahr 2000 in 16 Jahren durchschnittliche Anpassungen bei der Grundsteuer A um 74 Hebesatzpunkte, bei der Grundsteuer B um 77 Hebesatzpunkte und bei der Gewerbesteuer um 33 Hebesatzpunkte statt.

Der LRH stellt fest, dass gleichwohl die Gemeinden insbesondere bei der Gewerbesteuer noch immer deutlich hinter den Gemeinden anderer Flächenländer Ost zurückfallen und hier noch entsprechendes Einnahmepotential gem. § 4 Abs. 1 KVM-V verborgen liegt. Im Vergleich zu Thüringen und Sachsen liegen die Einnahmen mit 33 Mio. € bzw. 47 Mio. € bei der Gewerbesteuer bei Gemeinden unter 10.000 Einwohner zurück.

Bei der Grundsteuer B erhoben in 2016 die Gemeinden in Sachsen durchschnittlich 425 %, in Thüringen 402 %.

In Landkreis Vorpommern-Greifswald (ohne die große kreisangehörige Stadt Greifswald) erhoben in 2016 die Gemeinden Jatznick mit 450 % und Gribow mit 400 % die höchsten Hebesätze für die Grundsteuer A.

Bei der Grundsteuer B erhoben folgernde Gemeinden die nachfolgenden Hebesätze: Behrenhoff 600 %, Wakerow 500 %, Eggesin 480%, Jatznick 450 %.

Die Gewerbesteuerhebesätze wurden wie folgt festgesetzt: Jatznick 450 % und Torgelow 425 %.

Die absolute Höhe der Steuern ist allerdings auch abhängig von der Einkommens- und Gewerbestruktur einer Gemeinde sowie von der Bundesgesetzgebung zur Höhe der Steuern. Insbesondere bei den Grundsteuern stehen hier dringend neue gesetzliche Festlegungen entsprechend des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus.

Hierbei ist herauszuheben, dass aufgrund derzeit noch unterschiedlicher Grundlagen der Einheitswertheranziehung für die Grundsteuer B in den östlichen Bundesländern lediglich ein Drittel des Grundsteueraufkommens bei gleichem Hebesatz erzielt wird. Demnach müssten sich zur Vergleichbarkeit der Erträge zu den westdeutschen Ländern die Hebesätze praktisch verdoppeln bzw. verdreifachen.

Bei der Gewerbesteuer wird seitens des LRH empfohlen, von mindestens 400 % auszugehen.

Da bei einem Hebesatz von 380 % keine negativen Auswirkungen für Privatunternehmen gegeben sind, wird die vorgenommene Festsetzung seitens des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast begrüßt.

Die Stadt ist neben den Steuern auch von den Zuweisungen des Landes aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) abhängig.

Zuweisungen aus FAG-Mitteln pro EW =	321,35 €	(306,34 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	21,45 %	(19,45 %)
davon aus Schlüsselzuweisungen pro EW =	251,40 €	(236,72 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	16,78 %	(15,03 %)
davon für übergemeindliche Aufgaben pro EW =	65,95 €	(69,62 €)
Anteil an den ordentlichen Erträgen =	4,67 %	(4,42 %)

Die Stadt Wolgast erhielt in 2016 folgende laufende Zuweisungen nach FAG M-V:

Schlüsselzuweisungen	3.060.002,96 €	(2.914.476,26 €)
<u>Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben</u>	<u>851.447,84 €</u>	<u>(857.146,07 €)</u>
Insgesamt	3.911.450,80 €	(3.771.622,33 €)

Durchschnittlich wurden im Land M-V 2016 laufende Zuweisungen in Höhe von 1.378 € pro Einwohner ausgereicht (Finanzschwache Flächenländer Ost: 1.211 €, Finanzschwache Flächenländer West: 1.081 €).

Darin enthalten sind diverse andere Vorwegabzüge zugunsten der Kreise und kreisfreien bzw. großen kreisangehörigen Städte, von denen die Stadt nicht profitieren kann.

In den Jahren 2014 bis 2017 kamen zusätzliche Aufstockungsbeträge in Höhe von 35 Mio. € jährlich, entspricht 13,41 € pro EW, der kreisangehörigen Gemeinden hinzu, die in den o. g. Beträgen enthalten sind, jedoch außerhalb der FAG-Masse geleistet wurden (Unterstützungshilfe).

Weitere wesentliche Erträge konnten aus Konzessionsabgaben in Höhe von 511.842,48 € (391.905,28 €) sowie Gewinnausschüttungen und Dividenden in Höhe von 871.655,17 € (687.683,18 €) erzielt werden. Aus der Wohnungsverwaltung wurde ein Überschuss in Höhe von 207.262,79 € (158.792,57 €) erwirtschaftet. Darüber hinaus erhält die Stadt Erträge aus Zweitwohnungssteuern in Höhe von 17.662,37 €, die bei den Zuweisungen und Umlagen des FAG nicht einbezogen werden und so die Gemeinde zusätzlich stärken.

Trotz dieser zusätzlichen Erträge war ein Haushaltsausgleich nicht möglich gewesen. Sie konnten die Finanzierungslücke von 40 % somit nicht decken.

Umlagendeckungsquote **37,42 %** (33,51 %)

$$\text{Umlagendeckungsquote} = \frac{\text{Aufwendungen für Amtsumlage und Kreisumlage}}{\text{ordentliche Erträge}} * 100$$

Diese Kennzahl zeigt auf, in welcher Höhe die Umlage die laufenden Erträge bindet und damit die entsprechenden freien Mittel für die laufende Aufgabenerfüllung der Stadt.

Die Umlageverpflichtungen der Stadt Wolgast beliefen sich in 2016 auf 6.823.852,05 € (6.497.683,11 €), davon Kreisumlage 4.657.852,91 € (4.358.801,89 €) und Amtsumlage 2.165.999,14 € (2.138.881,22 €). Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von **560,62 €/ EW** (527,75 €/ EW).

Hinzu kommen der Schullastenausgleich in Höhe von 24.053,02 € (13.236,74 €), mithin 1,98 €/ EW, und die gesetzlich verpflichteten Wohnsitzgemeindeanteile für die Kinderbetreuung in Höhe von 1.254.428,42 € (1.347.253,22 €), mithin 103,06 €/ EW, sowie der durch die Stadt Wolgast zu tragende Zuschussbedarf der Schulen in Höhe von 1.029.891,18 € (1.238.930,40 €), mithin 84,61 €/ EW, die zu einer **Gesamtquote von 50,08 %** (46,91 %) führen und so noch Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten aus dem ordentlichen Ergebnis lässt.

Nach der Evaluierung des Finanzausgleichsgesetzes in 2017 ist vorgesehen, Mittel aus dem bisherigen Familienlastenausgleich nunmehr bezogen auf die Anzahl der Kinder auszureichen, um die o.g. Lasten aus den Wohnsitzgemeindeanteilen und Schulträgeraufgaben bzw. Schulkostenbeiträgen zu mildern.

<u>Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Erträge</u>	15,69 %	(16,22 %)
<u>Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad</u>	94,36 %	(100,59 %)

$$\text{Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{ordentliche Erträge}}{\text{ordentliche Aufwendungen}} * 100$$

Die Kennzahl des ordentlichen Aufwandsdeckungsgrades bildet das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit ab. Liegt die Kennzahl in einem Mehrjahreszeithorizont bei 100 (oder leicht höher), so wurde eine generationengerechte Haushaltspolitik betrieben.

Dieser Wert wird regelmäßig aufgrund der zu erwirtschaftenden Abschreibungen bei gleichzeitiger Ertragsschwäche und mangelnder Investitionskraft nicht zu erreichen sein, hier auch jahresbezogen **nicht erreicht**.

Der Vergleich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast mit anderen ähnlich strukturierten Gemeinden im Prüfgebiet in 2012 zeigte auf, dass sich hier ein Großteil der Gemeinden nach o. g. zusätzlichen Erträgen bzw. sparsamer Aufgabenerfüllung durchschnittlich auf einen Wert knapp über 80 % bewegte. Eine Anhebung der Ausgleichswerte auf mindestens 80 % im Finanzausgleichsgesetz könnte letztlich die Unterfinanzierung des strukturschwachen kreisangehörigen Raumes beheben.

<u>Personalaufwandsquote</u>	brutto 27,35 %	(26,01 %)
	netto 13,36 %	(12,48 %)

Die Personalaufwandsquote ist das Verhältnis von Aufwendungen für die Mitarbeiter einer Gebietskörperschaft zu den gesamten Aufwendungen.

$$\text{Personalaufwandsquote} = \frac{\text{gesamte Personalaufwendungen}}{\text{Gesamtaufwendungen}} * 100$$

In der Stadt Wolgast werden insgesamt 122 Mitarbeiter, davon 6 Beamte und 116 Arbeitnehmer, beschäftigt (103,70 VBE). Abzüglich der amtsumlagefähigen Mitarbeiter sind der Stadt Wolgast 53,04 VBE zuzurechnen.

Die Personalaufwendungen spielen bei Gebietskörperschaften grundsätzlich eine große Rolle und machen einen erheblichen Anteil an den Gesamtaufwendungen aus.

Je nach Größe und Struktur einer Stadt sind allerdings unterschiedliche Vergleichswerte für die Personalaufwandsquote heranzuziehen.

Der ausgewiesene Bruttobetrag bezieht sich auf den gesamten Personalbestand der Stadt Wolgast inklusive des amtsumlagefähigen Anteils sowie auf die Aufwendungen für Gremien und ehrenamtlich Tätige.

Der Nettowert bezieht sich hingegen lediglich auf die der Stadt Wolgast zuzuordnenden Aufwendungen.

Insgesamt wurden Personalaufwendungen in Höhe von 5.286.153,18 € (5.014.864,70 €) verausgabt. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Wert von 434,29 €/ EW (407,32 €/ EW).

Die lediglich der Stadt Wolgast zuzurechnenden Personalaufwendungen belaufen sich auf 2.582.254,01 € (2.405.400,38 €) bzw. 212,15 €/ EW (195,37 €/ EW).

Davon entfielen auf ehrenamtliche Tätigkeiten 67.422,00 € (67.170,76 €), mithin 5,54 €/ EW (5,46 €/ EW).

Durchschnittlich wurden in 2016 in MV 630 €/ EW, in den finanzschwachen Flächenländern West 695 €/EW und in den finanzschwachen Flächenländern Ost 742 €/ EW aufgewandt.

Hierbei wird allerdings nicht nach Ausgaben für ehrenamtliche und hauptamtliche Kräfte sowie die konkrete Aufgabenstruktur unterschieden.

In 2015 entfiel auf das Amt Am Peenestrom mit allen Gemeinden insgesamt 341,59 €/EW (346,85 €/EW), bezogen auf die Mitarbeiter 332,30 €/EW (338,00 €/EW).

Abschreibungen bezogen auf die ordentlichen Aufwendungen **14,80 %** (16,32 %)

Abschreibungsquote **2,54 %** (2,75 %)

$$\text{Abschreibungsquote} = \frac{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}{\text{Bilanzsumme}} * 100$$

Durchschnittliche Anlagenrestnutzungsdauer (brutto) **26,89 Jahre** (25,05 Jahre)

$$x = \frac{\text{Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen)}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}}$$

Dieser Wert gibt die durchschnittliche Nutzungsdauer des Anlagevermögens an. Er sollte grundsätzlich stabil gehalten werden, indem entstandene Abschreibungen im Anlagevermögen durch Neuinvestitionen ersetzt werden.

Abschreibungslastquote **50,90 %** (46,60 %)

$$\text{Abschreibungslastquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten}}{\text{Abschreibungen auf das Anlagevermögen}} * 100$$

Die Quote zeigt auf, inwiefern sich die in der Vergangenheit erhaltenen Zuwendungen entlastend auf den Haushalt auswirken.

Freiwillige Leistungen

In 2016 wurden insbesondere folgende freiwillige Aufwendungen geleistet:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Produktsachkonto</u>	<u>Betrag</u>
Bewirtung	11100.52420000	4.335,23 €
Veranstaltungskosten	11100.52490000	5.487,87 €
Mitgliedsbeiträge	11100.56420000	17.428,64 €
Verfügungsmittel	11100.56920000	289,10 €
Repräsentationen	11100.56930000	6.375,51 €
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	11200.56420000	116,00 €
Beitrag e-government Zweckverband M-V	11300.56250000	3.900,00 €
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	11602.52420000	80,00 €
Verpflegung Wahlhelfer	12100.52420000	116,89 €

Zuschuss Tierhoffreunde e.V.	12200.54159000	15.835,00 €
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	12200.56420000	297,50 €
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	12203.56420000	75,00 €
Feuerwehr Getränke	12600.52420000	591,43 €
Bewirtungsaufwendungen Feuerwehr	12600.52490000	8.515,23 €
Veranstaltungen Schule	21101.52490000	364,57 €
Veranstaltungen Schule	21501.52490000	1.364,39 €
Zuschuss Kulturverein	21502.54159000	5.000,00 €
Veranstaltungen Schule	21503.52490000	3.712,48 €
Veranstaltungen Großsporthalle	21504.52490000	595,00 €
Beiträge DJH	24300.56420000	112,00 €
Städtisches Museum	Produkt 25200	145.187,03 €
Tierpark	Produkt 25300	126.751,27 €
Stadtbibliothek	Produkt 27200	242.341,66 €
Heimat und sonstige Kulturpflege	Produkt 28100	145.943,45 €
Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege	Produkt 33100	33.373,99 €
Jugendarbeit - Zuschuss Vereine	36200.54190000	80.784,03 €
Zuschuss Jugendhaus Peenebunker	36600.54159000	150.394,97 €
Sportförderung	Produkt 42100	106.271,51 €
Sportstätten	Produkt 42400	214.430,97 €
Mitgliedsbeiträge	55300.56420000	52,00 €
Essenskosten (evtl. Umbuchung)	57100.52420000	1.440,53 €
Veranstaltungskosten	57100.52490000	2.702,51 €
Beiträge zu Wirtschaftsverbänden	57100.56420000	2.500,00 €
Zuwendung Buddenhagenener Dorfgemeinschaft	57300.54159000	7.750,00 €
Tourismusförderung	Produkt 57500	117.499,68 €
Gesamt		1.452.015,44 € (1.108.308,83 €)

Die freiwilligen Leistungen umfassen 7,96 % (5,72 %) der ordentlichen Erträge bzw. 7,51 % (5,75 %) der ordentlichen Aufwendungen, mithin 119,29 €/ Einwohner (90,02 €/ EW).

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird in Anlehnung an die hierzu vorliegende Rechtsprechung 1 – 1,5 % an freiwilligen Leistungen für defizitäre Gemeinden als angemessen erachtet.

Da die Stadt Wolgast als Mittelzentrum mit ihren freiwilligen Leistungen auch übergemeindliche Aufgaben finanziert, muss diese Obergrenze hier differenziert betrachtet werden.

Der Begriff „freiwillige Leistungen“ ist lediglich in Abgrenzung zu den lt. Kommunalverfassung beschriebenen gesetzlichen Pflichtaufgaben und den gesetzlich übertragenen Aufgaben zu verstehen. Mit diesem Begriff werden in der Regel die sonstigen Aufgaben der Daseinsvorsorge beschrieben, die gerade auch im kommunalen Bereich vorgehalten werden und daher auch seitens des Landes zumindest in den zentralen Orten mit finanziert werden. Damit sind diese nicht im Sinne von „überflüssig“ zu definieren.

Soweit sich eine Gemeinde in der Haushaltssicherung befindet, sind die Erträge aus den Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben den freiwilligen Leistungen gegenüber zu stellen.

Erst bei weiterem deutlichem Überschreiten der freiwilligen Leistungen sollten diese als Ursache für einen Fehlbetrag in die Haushaltssicherung einbezogen werden.

Des Weiteren ist der Bedarf für die Erhaltung der Infrastruktur in zentralen Orten in erhöhtem Maße gegeben. Durch die Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben werden damit auch Aufwendungen für die Straßenunterhaltung, etc. finanziert.

Die **Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben** in der laufenden Rechnung betragen **851.447,84 €** (868.836,93 €). Es errechnet sich somit eine Netto-Belastung durch freiwillige Leistungen von **600.567,60 €** (251.162,76 €). Der Pro-Kopf-Betrag hierfür beläuft sich auf 49,34 €/ EW (20,40 €/ EW).

Für die Belastungen aus den für die freiwilligen Aufgaben aufzubringenden Abschreibungen werden seitens des Landes Zuweisungen für übergemeindliche Zwecke für Investitionen gewährt. Diese kommen einerseits den investiven Zahlungsmitteln zu Gute. Gleichzeitig stehen diese über die Einstellung als zweckgebundene Rücklage wiederum zur Entnahme in den Ergebnishaushalt zur Verfügung, um damit die Deckung der Differenz aus laufenden Abschreibungen und Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zur Verfügung zu ermöglichen.

Aufgrund des negativen Jahresergebnisses erfolgte in 2016 eine Entnahme in Höhe von 597.510,63 € (425.002,14 €).

Die freiwilligen Leistungen sollten angesichts des negativen Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme überprüft werden.

Die Verwaltung ist im Übrigen insgesamt sparsam mit den vorhandenen Haushaltsmitteln umgegangen.

Prognose:

Trotz Entnahme der investiv gebundenen Beträgen der Schlüsselzuweisungen sowie der übergemeindlichen Zuweisungen verbleibt eine zweckgebundene Kapitalrücklage von 708.444,88 €, die durch Abschreibungen entstehende Fehlbeträge abfangen können. Diese Beträge können jedoch negative Entwicklungen nur kurzfristig entgegenstehen.

Es besteht eine strukturelle Unterfinanzierung, aus der haushaltssichernde Maßnahmen notwendig werden.

Aufgrund des derzeit bereits hohen negativen Ergebnisvortrages wird mittelfristig kein Haushaltsausgleich zu erreichen sein.

Durch die zu erwartenden Verbesserungen und Entlastungen im Zuge der Neuordnungen des Finanzausgleiches in 2018 und 2020 sowie weiterer Entnahmemöglichkeiten durch das Doppikerleichterungsgesetz wird auf eine grundsätzliche Entlastung gehofft.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich Folgendes:

	Ist		Gesamtermächtigungen 2016		+ / -
	€	%	€	%	€
Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit	19.431.923,09	100,0	18.480.550,00	100,0	951.373,09
Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	19.202.152,52	98,8	20.465.945,95	110,7	-1.263.793,43
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit	229.770,57	1,2	-1.985.395,95	-10,7	2.215.166,52
Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -ausgaben	306.424,74	1,6	520.409,42	2,8	-213.984,68
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	536.195,31	2,8	-1.464.986,53	-7,9	2.001.181,84
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	536.195,31	2,8	-1.464.986,53	-7,9	2.001.181,84
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.548.723,01	13,1	4.739.550,00	25,6	-2.190.826,99
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.180.839,17	6,1	5.110.486,27	27,7	-3.929.647,10
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.367.883,84	7,0	-370.936,27	-2,0	1.738.820,11
Finanzmittelüberschuss/ Finanzmittelfehlbetrag	1.904.079,15	9,8	-1.835.922,80	-9,9	3.740.001,95
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	-1.060.488,44	-5,5	-1.101.750,00	-6,0	41.261,56
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	0,00	0,0	254.370,00	1,4	-254.370,00
Veränderung der liquiden Mittel	-834.400,08	-4,3	2.683.302,80	14,5	-3.517.702,88
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.894.888,52	-9,8	1.835.922,80	9,9	-3.730.811,32
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen	-9.190,63	0,0	0,00	0,0	-9.190,63
Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2014/ 2013	978.441,76		1.133.808,42		-155.366,66
Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2015/ 2014	1.812.841,84		978.441,76		834.400,08

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2016 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildete Forderungen und Verbindlichkeiten bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Zahlungen mit -1.306.380 € (-1.312.590 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus dem Vorjahr mit 465.566,69 € (527.597,86 €) abzüglich der planmäßigen Kredittilgungen mit 1.043.550 € (2.212.000 €) zu bilden und in der Haushaltsplanung **nicht gegeben**.

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen wurden nicht verbucht. Ermächtigungsübertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 158.606,53 € vorhanden und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo aus ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 536.195,31 € (1.012.205,13 €) und damit eine **Verbesserung** gegenüber der Planung um 1.842.575,31 € (2.324.795,13 €) erzielt. Unter Berücksichtigung der regulären Tilgungen in Höhe von -1.001.762,00 € (-1.076.272,14 €) und dem Vortrag des positiven Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 465.566,69 € (527.597,86 €) war der Haushaltsausgleich nach Korrektur des Vortrages in der Anlage 5a **gegeben**.

Der jahresbezogene Saldo beläuft sich auf -465.566,69 € (-64.067,01 €), mithin -38,25 €/ Einwohner (5,20 €/ EW) und ist damit nicht ausgeglichen.

Der Ausgleich unter Berücksichtigung der Vorträge gemäß § 16 II Nr. 2 GemHVO beläuft sich auf 0,00 € (463.530,85 €), mithin 0,00 €/ EW (37,65 €/ EW).

Es kam wiederholt zu einem Liquiditätsverzehr.

Zu beachtende Feststellung:

- Es wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 1.419.994,98 € aus dem laufenden Saldo gebildet. Bei Inanspruchnahme im Folgejahr erhöht sich dadurch der Kassenkreditbedarf des Folgejahres erheblich und führt zu einem unausgeglichenen laufenden Saldo. Dies birgt das

Risiko einer Unterfinanzierung des laufenden Saldos im Folgejahr. Die Bildung von Ermächtigungübertragungen sollte auf lediglich zwingend notwendige Auszahlungen beschränkt und vielmehr einer Neuveranschlagung im Zuge des Folgehaushaltes der Vorrang gegeben werden.

Deckungsgrad der planmäßigen Tilgungen **53,53 %** (94,05 %)

$$x = \frac{\text{Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen}}{\text{planmäßige Tilgungen}} * 100$$

Die Kennzahl gibt an, ob der Saldo aus den ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßigen Tilgungen deckt und somit der jahresbezogene Haushaltsausgleich erreicht ist. Im Falle eines Haushaltsausgleichs liegt diese Kennzahl bei mindestens 100 %.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Laut Haushaltsplanung wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.245.180,00 € gerechnet.

Über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen wurden nicht verbucht.

Übertragungen aus Haushaltsvorjahren waren in Höhe von 1.616.116,27 € gegeben und erhöhten die auszuweisenden Gesamtermächtigungen.

Das Saldo aus der Investitionstätigkeit schließt mit einem Überschuss in Höhe von 1.367.883,84 € (-90.821,84 €) ab. Gegenüber der Planung wurde demnach eine Verbesserung in Höhe von 122.703,84 € (-139.693,36 €) erwirtschaftet.

Diese resultiert insbesondere auf geringeren Auszahlungen aus Eigenanteilen an das SSV, dem Erwerb unbebauter Grundstücke sowie Einsparungen bei der Anschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und technischen Anlagen im Bereich des Brandschutzes. Daneben waren jedoch auch Mindereinzahlungen aus Investitionszuwendungen im Bereich Brandschutz sowie kommunale Sportstätten und Gemeindestraßen zu verzeichnen.

Neue Ermächtigungübertragungen aus den Einsparungen gegenüber den Gesamtermächtigungen wurden in Höhe von 363.214,20 € gebildet.

Die Investitionsauszahlungen beliefen sich auf insgesamt 1.180.839,17 € (1.786.474,82), mithin 97,01 € pro Einwohner (145,10 €/ EW).

Laut Bericht des Landesrechnungshofes wurden 2016 im kreisangehörigen Raum hier durchschnittlich 248 € pro Einwohner getätigt.

Der Anteil des Saldos aus Investitionstätigkeit am Finanzmittelüberschuss beträgt 71,84 % und führte so zu einer deutlichen Verbesserung der Finanzlage.

Gesamtfinanzlage

Durch einen positiven Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 536.195,31 € sowie im investiven Bereich in Höhe von 1.367.883,84 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 1.904.079,15 € (921.383,29 €)* erwirtschaftet.

Bezogen auf die Einwohnerzahl betrug der Finanzmittelüberschuss vor Veränderung aus durchlaufenden Geldern in der Stadt: **+ 156,43 € /EW** (+ 74,84 € / EW)

In 2016 betrug dazu im Vergleich das Finanzierungssaldo pro Einwohner in Gemeinden in der Größenklasse unter 500 EW: + 53 €/EW, 270 Gemeinden davon 118 mit Defizit (43,7 %), von -5.240 € bis +6.440 €

500 – 1.000 EW: + 89 €/EW, 246 Gemeinden davon 103 mit Defizit (41,87 %), von -1.870 € bis +4.865 €

1.000 – 5.000 EW: + 63 €/EW, 186 Gemeinden davon 62 mit Defizit (33,33 %), von -1.459 € bis +1.651 €

5.000 – 10.000 EW: + 241 €/EW, 29 Gemeinden davon 6 mit Defizit (20,69 %), von -194 € bis +2.806 €

10.000 – 20.000 EW: + 55 €/EW, 13 Gemeinden davon 5 mit Defizit (38,46 %), von -139 € bis +359 €

Über 20.000 EW: + 67 €/EW, 7 Städte davon 1 mit Defizit (14,28 %), von -13 € bis +142 €

Insgesamt konnten in 2016 295 Kommunen in MV keinen Überschuss erzielen.

Es konnte festgestellt werden, dass mit Ausnahme der Einwohnerklasse 10.000 bis 20.000 EW der Anteil defizitärer Gemeinden mit zunehmender Gemeindegröße sank.

Sowohl die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als auch die Landkreise wiesen 2016 Überschüsse aus.

Der LRH bezieht sich in seiner Schlussfolgerung, dass die Finanzierung der Gemeinden insgesamt ausreichend sei, u. a. auf diese Kennzahl. Allerdings weisen diese Zahlen nicht nur auf die im Bericht genannte Annahme hin, dass es durch Fusionen und damit größere Einheiten zu einer besseren Finanzierung käme sondern dass vielmehr der ländliche kleinteilige Raum insgesamt unterfinanziert ist. Größere Einheiten befinden sich gerade in städtischer Struktur. Diese wird durch Fusionen im ländlichen Raum gerade aber nicht geschaffen. Ebenso wenig kommt es durch Fusionen zu (höheren) Zuweisungen übergemeindlicher Art.

Anmerkung des RPA Wolgast:

Aus den Finanzierungssalden allein kann keine Aussage über den gesetzlichen Haushaltsausgleich oder die Gesamtentwicklung der Gemeinden abgeleitet werden. Sie beinhalten lediglich die ordentlichen und investiven Salden aus Ein- und Auszahlungen. Die o. g. Werte werden auch von temporär stark schwankenden Investitionssalden in Abhängigkeit von gewährten Investitionszuweisungen beeinflusst.

Die dauerhafte Finanzierung eines Haushaltes ist durch den gesetzlichen Haushaltsausgleich definiert, der den ordentlichen und außerordentlichen Saldo abzüglich der planmäßigen Tilgungen widerspiegelt und auch die aufgehäuften Defizite/ Überschüsse der Vorjahre berücksichtigt, die aus der Kassenstatistik nicht abgeleitet wurden bzw. für die Vorjahreswerte werden konnten.

Für die Feststellung der vorzutragenden Bestände bedarf es geprüfter und festgestellter Jahresabschlüsse, die in der Anlage 5a die entsprechenden Aussagen treffen. Diese lagen entweder noch nicht vor, bzw. die spärlich vorliegenden Daten aus Vorjahresabschlüssen wurden nicht herangezogen.

Zur Beurteilung der Liquiditätsentwicklung müssten neben dem Finanzierungssaldo ebenfalls die Tilgungen und auch das Saldo der durchlaufenden Gelder Berücksichtigung finden.

Insofern wird seitens des RPA Wolgast das Finanzierungssaldo nicht als zuverlässige Größe zur Beurteilung einer ausreichenden Finanzausstattung einer Gemeinde angesehen.

Zu den o. g. Werten kommt nunmehr der negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit für die Tilgung von Krediten in Höhe von -1.060.488,44 € (-1.076.272,14 €).

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von -9.190,63 € (-477,81 €) ist insgesamt eine **Verbesserung von 834.400,08 €** (-155.366,66 €) eingetreten.

Davon beziehen sich auf die

Stadt Wolgast	+832.296,28 € (-212.023,47 €),
Wohnungsverwaltung Wolgast	-14.600,41 € (+52.533,99 €),
Wohnungsverwaltung Hohendorf/ Buddenhagen	+16.704,21 € (+4.122,82 €),

Prognose

Der positive Vortrag der laufenden Ein- und Auszahlungen wurde aufgrund der Tilgungen nunmehr vollständig verbraucht. Künftig entstehende jahresbezogenen Fehlbeträge können somit nicht mehr abgefangen. In künftigen Jahresabschlüssen ist daher mit einem Negativausweis zu rechnen.

Im laufenden Bereich ist erneut ein Liquiditätsverzehr eingetreten und gegenüber dem Vorjahr noch weiter angestiegen.

Die Haushaltsermächtigungsübertragungen aus dem ordentlichen Saldo in Höhe von 1.419.994,98 € führen bei vollständiger Inanspruchnahme im Folgejahr zu einem weiteren über die Planansätze hinausgehenden Liquiditätsverzehr und beanspruchen damit zusätzlichen erheblichen Kassenkreditbedarf.

Es sollten daher dringend Maßnahmen ergriffen werden, um dem Negativtrend entgegen zu wirken. Zum Abbau der Verschuldung sollte insbesondere auf die Neuaufnahme von Investitionskrediten verzichtet werden, soweit diese nicht rentierlichen Maßnahmen dienen.

Die investiven Haushaltsermächtigungsübertragungen können durch den positiven Vortrag der liquiden Mittel für Investitionen finanziert werden.

Insgesamt übersteigen die Ermächtigungsübertragungen jedoch die liquiden Mittel und führen zu einem erhöhten Risiko für die Liquidität in Folgejahren.

4.4 Teilrechnungen/ Interne Leistungsverrechnungen

Teilrechnungen (Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen) wurden erstellt; Teilhaushalte waren für das Haushaltsjahr gebildet. Interne Leistungsverrechnungen wurden zum Teil für die Leistungen des Baubetriebshofes vorgenommen. Ziele und Leistungskennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades wurden im Haushaltsplan benannt.

Folgende Teilhaushalte wurden gebildet:

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
01 Verwaltungssteuerung	11100 Verwaltungssteuerung 57100 Wirtschaftsförderung 57104 Existenzgründerzentrum	
02 Hauptamt, Kämmerei, Kultur	11104 Kommunale Gremien 11200 Personal 11300 Organisation 11400 Sonstige zentrale Dienste 11405 Bürgerbüro Lassan 11600 Finanzen 11602 Zahlungsabwicklung 11900 Rechtsamt 12100 Statistik und Wahlen 12203 Einwohnermeldewesen/ Standesamt 21100 Grundschulen 21101 Grundschule Wolgast (Kosegarten, Paschenberg) 21500 Regionale Schulen 21501 Regionale Schule mit Grundschule Kosegarten (ohne Grundschule) 21502 Sporthalle Schule Kosegarten 21503 Regionale Schule Heberlein mit Grundschule 21504 Großsporthalle	

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	Sonstige Produkte	Wesentliche Produkte
	24300 Sonstige schulische Aufgaben 25200 Städtisches Museum 25300 Tierpark 27200 Stadtbibliothek Wolgast 28100 Heimat- und sonstige Kulturpflege 33100 Förderung von Trägern der Wohnfahrtpflege 35100 Wohngeld 36100 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege 36200 Jugendarbeit 36600 Jugendhaus 42100 Sportförderung 42400 Sportstätten 53800 Kleineinleiter 54000 Konzessionsabgabe 55203 Förderung von Wasser-, Boden- und Deichverbänden 57500 Tourismusförderung	
03 Bauamt, Ordnungsamt	11401 Grundstücks- und Gebäudemanagement 11402 Liegenschaften 11403 Bauhof 12200 Sicherheit und Ordnung 12208 Hafenaufsicht 12300 Verkehrsangelegenheiten 51100 Räumliche Planungs- und Entwicklungsmaßnahmen 52100 Bau- und Grundstücksordnung 54100 Gemeindestraßen 54200 Kreisstraßen 54300 Landesstraßen	12600 Brandschutz 54100 Gemeindestraßen 52203 Wohnungsverwaltung

Teilhaushalt	Zugeordnete Produkte	
	<i>Sonstige Produkte</i>	<i>Wesentliche Produkte</i>
	54400 Bundesstraßen 54600 Parkeinrichtungen 54800 Häfen 55100 Öffentliches Grün 55200 Öffentliche Gewässer, wasserbauliche Anlagen, Gewässerschutz 55300 Friedhofs- und Bestattungswesen 55500 Land- und Forstwirtschaft 57300 Allg. Einrichtungen und Unternehmen	
04 Zentrale Finanzleistungen	61200 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft 62500 Rechtlich unselbständige Sondervermögen 62600 Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	61100 Steuern allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen

Gemäß § 4 Absatz 5 und 7 GemHVO-Doppik sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit Zielen und Kennzahlen darzustellen.

Die Beschreibung der konkreten Ziele und Kennzahlen der Produkte waren im Plan enthalten.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 1 überschreiten die Gesamtermächtigungen um 176,02 €. Grund dafür waren nicht eingeplante Kosten für die Anschaffung einer Softwarelizenz in Höhe von 284,41 €. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sollte daher eine entsprechende Beschlussfassung nachgeholt werden.

Wesentliche ordentliche Ergebnisse und Abweichungen innerhalb der Teilhaushalte (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
12600 – Brandschutz	-502.810	-344.646,86	-456.020	-256.770,58
52203 – Wohnungsverwaltung	214.240	207.262,79	214.240	212.900,20
54100 – Gemeindestraßen	-1.974.200	-1.718.554,03	-1.240.510	-888.757,49
61100 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, allg. Umlagen	8.446.130	8.410.560,99	8.446.130	8.323.384,88

Weitere wichtige Produkte aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes (in €):

Produkt	Ergebnisrechnung		Finanzrechnung	
	Planung	Rechnung	Planung	Rechnung
25200 – Städtisches Museum	-201.100	-144.830,68	-192.790	-139.791,75
25300 – Tierpark	-126.780	-126.751,27	-124.280	-124.941,75
27200 – Stadtbibliothek	-244.730	-241.661,01	-232.830	-229.234,95
28100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege	-115.160	-116.393,56	-115.160	-116.430,50
57100 – Wirtschaftsförderung	-114.700	-106.666,96	-114.700	-106.636,96
57104 – Existenzgründerzentrum	-46.260	45.031,47	-41.930	51.434,62
62600 – Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere	730.960	753.218,12	730.960	753.218,12

4.5 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss

Gemäß § 42 Absatz 2 i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.5.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)

Aufgrund der nunmehr erfolgten Aktivierung von Planungskosten in Höhe von 2.035,84 €, welche in der Vergangenheit als Aufwendungen dargestellt wurden, war eine Korrektur der Vorträge im Muster 5a vorzunehmen. Die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2016 stellt sich demnach wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand laufende Ein- und Auszahlungen	463.530,85 €
+ Korrektur des Vortrages (gem. Anlage 6 VV GemHVO-Doppik)	2.035,84 €
= Bereinigter Saldo	465.566,69 €
+ Ergebnis 2016	536.195,31 €
./. planmäßige Tilgungen von Krediten	1.001.762,00 €
= Anteil an den liquiden Mittel zum 31.12.2016	0,00 €

Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	478.377,51 €
+ Korrektur des Vortrages (gem. Anlage 6 VV GemHVO-Doppik)	-2.035,84 €
= Bereinigter Saldo	476.341,67 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.367.883,84 €
+ Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen (ohne planmäßige Tilgung)	-58.726,44 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2016	1.785.499,07 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	36.533,40 €
+ Ergebnis 2016	-9.190,63 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2016	27.342,77 €

Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2015	978.441,76 €
+ Veränderung 2016	834.400,08 €

Gesamtliquiditätsbestand per 31.12.2016	1.812.841,84 €
davon Stadt Wolgast	1.391.321,34 €
Wohnungsverwaltung	421.520,50 €

4.5.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Es wurden folgende Haushaltsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2017 übertragen:

Aufwandsermächtigungen

Teilhaushalt 2	125.760,00 €
Teilhaushalt 3	183.350,00 €
Summe	309.110,00 €

Ordentliche und außerordentliche Auszahlungen

Teilhaushalt 1	12.107,47 €
Teilhaushalt 2	231.432,28 €
Teilhaushalt 3	488.511,49 €
Teilhaushalt 4	687.943,74 €
Summe	1.419.994,98 €

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Teilhaushalt 2	14.780,00 €
Teilhaushalt 3	348.434,20 €
Summe	363.214,20 €

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Teilhaushalt 4	39.350,24 €
Summe	39.350,24 €

Summe Auszahlungsermächtigungen **1.822.559,42 €**

Die Übertragung erfolgte für folgende Maßnahmen:

• Am Wäldchen 2. BA	3.000,00 €
• Seitenweg Pritzler 2. BA	4.036,10 €
• Zaun Friedhof	5.000,00 €
• Ausbau Straße Am Speicher	11.500,00 €
• Neubau Gehweg Baustraße	8.500,00 €

• Reparatur Rohrdurchlass Dorfstraße (OT Schalense)	5.500,00 €
• Ausbau Radweg Hohendorf	8.500,00 €
• Erschließung Wohngebiet BO 22	65.000,00 €
• Ausbau Lustwall 2. BA	41.536,37 €
• Ausbau Fischmarkt	50.000,00 €
• Sanitär Alter Friedhof	1.500,00 €
• Fenster Technisches Rathaus	10.000,00 €
• Erneuerung Türen Sportforum	5.850,00 €
• Stele Friedhof	4.360,00 €
• Spielgerät Spielplatz	7.290,00 €
• Beschilderung, Abfallbehälter usw.	11.510,00 €
• BP 27, BP 10 1. Änderung	19.300,00 €
• Straßenbeleuchtung OT Hohendorf	10.800,00 €
• Stufenanlage Hafen	30.000,00 €
• Treppenanlage Schrammscher Weg	97.430,00 €
• Beräumung Lagerplatz	7.740,00 €
• Dachsanierung Kita Brummkreisel	119.910,00 €
• Gehwegreparaturen	26.000,00 €
• Tilgung Investitionskredit	39.350,24 €
• Offene Posten	1.228.946,71 €

Zu beachtende Feststellung:

- Die Übertragung der Ermächtigungen für die B-Planung B27 und BP 10 1. Änderung in Höhe von 19.300,00 € sowie für die Beräumung des Lagerplatzes in Höhe von 7.740,00 € ist haushaltsrechtlich unzulässig. Gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik dürfen Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nur dann für übertragbar erklärt werden sofern sowohl im Haushaltsjahr sowie im Haushaltsfolgejahr ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Eine Ausnahme bilden hier lediglich Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltung. Der Haushaltsausgleich war 2016 insgesamt nicht gegeben. Die Übertragung ist somit zu beanstanden.

Verpflichtungsermächtigungen wurden für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 15.448.110 € festgesetzt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 16.12.2019 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt Wolgast dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Wolgast bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters, Herr Stefan Weigler, erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wolgast sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss u. a. auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der folgenden Einschränkungen und Hinweise zu keinen Einwendungen geführt:

- Es erfolgten Buchungen, die von der Systematik des Produkt- bzw. Kontenrahmenplans abweichen. Die Beträge liegen insgesamt über der Wesentlichkeitsgrenze. Die einzelnen Verstöße wurden mit Tätigkeitsbericht vom 19.08.2019 dokumentiert und werden bei der laufenden Verbuchung beachtet.
- Bei dem Unterstellgebäude Friedhof Tannenkamp handelt es sich um ein in Stahlkonstruktion errichtetes Gebäude. Die Nutzungsdauer für diese Gebäude beträgt laut landeseinheitlicher Abschreibungstabelle 40 Jahre. Die Abschreibung erfolgte hingegen über 20 Jahre. Eine Korrektur sollte mit dem Jahresabschluss 2017 vorgenommen werden.
- Die Veränderung der durchlaufenden Gelder in der Bilanz stimmt nicht mit dem Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung überein. Es errechnet sich eine Differenz in Höhe von 5.275,87 €, die entsprechend aufzuklären ist.

Aus dem Jahresabschluss 2015 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:

- Betriebssysteme stellen keine selbständigen immateriellen Vermögensgegenstände dar, da sie erforderlich sind um den dazugehörigen Vermögensgegenstand (PC, Server o. ä.) in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen und gehören damit zu dessen Anschaffungskosten (§ 33 Abs. 2 GemHVO-Doppik, Begriffsdefinition Anschaffungskosten).
- *In der Anlagenbuchhaltung wurde bisher keine Korrektur vorgenommen.*

- Technisch ist es nicht möglich, einen Vermögensgegenstand im selben Haushaltsjahr vollständig abzuschreiben und den Erinnerungswert in Abgang zu bringen. Die Abschreibung sowie auch der Abgang werden unter dem jeweiligen Abschreibungskonto dargestellt. Diese Verfahrensweise entspricht der in der Doppik vorgesehen Kontensystematik (Abschreibungen Kontenklasse 53, Abgänge Konto 5651).

→ *Die Feststellung besteht weiter fort.*

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat zu folgenden Feststellungen geführt, die in folgenden Fällen weiter zu beachten sind:

- Ausgereichte Vorschüsse wurden in voller Höhe aufwandswirksam verbucht. Nach Abrechnung des Vorschusses erfolgt die Gegenrechnung im entsprechenden Aufwandskonto.

Dies hat zur Folge, dass keine Forderungen aus Vorschussgeldern dargestellt werden und so eine Überwachung der ausgereichten Vorschüsse nicht möglich ist.

Vorschüsse sind bei Auszahlungen über das Forderungskonto 1791 und das Auszahlungskonto 7991 abzubilden. Im Zuge der Abrechnung erfolgt die Auflösung der Forderung über das Einzahlungskonto 6991 und der tatsächliche Aufwand und die tatsächliche Auszahlung sind unter den entsprechenden Konten darzustellen.

→ *Die Feststellung wird ab dem Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.*

Aus dem Jahresabschluss 2013 bleiben folgende Feststellungen für den Jahresabschluss 2016 weiterhin bestehen:

- Die Buchung von Verkäufen wird nicht richtig dargestellt. So werden die Verkaufserlöse als Ertrag und der Abgang des Vermögensgegenstandes als Aufwand verbucht. Im Ergebnis ergibt sich dann der Gewinn oder Verlust.

Verkäufe von Vermögensgegenständen wirken jedoch nur dann ergebniswirksam, sofern unter oder über Buchwert verkauft wird.

Da im Ergebnis die Ergebnisrechnung nur künstlich verlängert, das Jahresergebnis jedoch nicht verändert wird, konnte die Verfahrensweise so getragen werden. Es sollte jedoch auf eine technische Lösung hingewirkt werden.

→ *Ab 2019 ist es nunmehr möglich, durch eine Gegenbuchung lediglich den saldierten Ertrag oder Aufwand auszuweisen.*

- Unter den Aufwendungen der Unterhaltung der BGA sollte deren Reparatur und Wartung verstanden werden. Für die Anschaffung von Vermögensgegenständen unter 60 € sowie von

Kleinmaterialien und sonstigen Verbrauchsmitteln sind die Konten 5238 bzw. die Kontenarten 524 und 563 vorgesehen.

Aufgrund des sehr hohen Aufwandes wurde von einer Korrektur abgesehen. Die Beanstandung wird ab 2017 beachtet.

→ *Die Feststellung bleibt weiterhin bestehen.*

- In der Eröffnungsbilanz der Stadt Wolgast werden Verbindlichkeiten aus Darlehenszinsen in Höhe von 9.153,33 € dargestellt. Entsprechende Kassenreste in den Jahresrechnungen 2011 der Stadt Wolgast und der ehemaligen Gemeinden Hohendorf und Buddenhagen werden hingegen in Höhe von insgesamt 1.531,15 € ausgewiesen. Im Rahmen der Prüfung der Differenzen wurde festgestellt, dass ein Teil der Kredite in der Vergangenheit falsch erfasst wurden, sodass die Buchungen durch das KVV-Modul der Finanzsoftware zum Teil abgegrenzt wurden. Wiederum hätte ein Kredit aufgrund der Zahlungsmodalitäten abgegrenzt werden müssen.

Dadurch werden in der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Buddenhagen 475,15 € und in der der Gemeinde Hohendorf 1.056,00 € Kassenausgabereiste unzulässiger Weise dargestellt. In der Jahresrechnung der Stadt Wolgast fehlen hingegen Kassenreste in Höhe von 2.747,20 €.

In der Eröffnungsbilanz hätten aufgrund der fehlerhaften Abgrenzung lediglich Verbindlichkeiten in Höhe von 2.877,20 € ausgewiesen werden dürfen.

Eine Korrektur der Erfassung der betroffenen Kredite im KVV-Modul der Finanzsoftware erfolgt mit Ende der Zinsbindung und evtl. Umschuldung der Kredite im Haushaltsjahr 2017, da Korrekturen der Jahresrechnungen 2011 und der Erfassung der Kredite mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wären.

Diese Verfahrensweise wird seitens des Rechnungsprüfungsamtes als angemessen angesehen, um eine weitere Verzögerung der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu vermeiden.

→ *Eine entsprechende Korrektur wird in 2017 vorgenommen, sodass der Hinweis für den Jahresabschluss 2016 weiterhin zu beachten ist.*

Mit diesen **Einschränkungen und Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Wolgast.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Wesentlichen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Stadt Wolgast fest:

Das Vermögen (ohne RAP und amtsumlagefähige Beträge)

beträgt zum 31. Dezember 2016 112.595.199,09 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2016 61,06 %.

Die Verbindlichkeitenquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2016 11,88 %.

*Die Stadt ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.*

*Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2016 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.*

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2016 beträgt -823.384,17 €.

Die Entnahme aus den Rücklagen beträgt in 2016 823.384,17 €.

Das Jahresergebnis 2016 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Vortrag aus Vorjahren beträgt -860.598,54 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Fehlbetrag von -860.598,54 €.

der durch Überschüsse in Folgejahren zu decken ist.

*Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung **nicht gegeben**.*

Die Finanzrechnung weist für 2015 einen Saldo der ordentlichen und

außerordentlichen Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von 536.195,31 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite

verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -465.566,69 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 465.566,69 €.

*Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung **gegeben**.*

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016 1.180.839,17 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 2.548.723,01 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der Tilgungen abgenommen um 1.060.488,44 €.

*Die liquiden Mittel haben insgesamt **zugenommen** um* 834.400,08 €.

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt nicht gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2016 zu folgenden wesentlichen Feststellungen geführt:

- Das Rechnungsprüfungsamt war nicht automatisch für alle Konten freigeschaltet bzw. wurden in Einzelfällen nicht automatisch alle Buchungen in einen Konto angezeigt. Erkannte Nichtanzeigen wurden nach Rücksprache mit der Verwaltung umgehend freigeschalten, allerdings kann nicht versichert werden, dass anschließend alle Buchungen ersichtlich waren. Dies birgt ein großes Fehlerrisiko und ist daher als Prüfungshemmnis zu werten. Die Rechtevergabe ist stets zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Es wurden Skonti on Höhe von insgesamt 223,57 € nicht in Anspruch genommen. Grundsätzlich sollten Verwaltungsabläufe so geregelt werden, dass eine Inanspruchnahme von Skonti immer möglich ist.
- Es wurden wiederholt Umsatzsteuern für Leistungen der Stadt Wolgast gegenüber Dritten (u. a. aus Vermietung von Flächen im Rahmen der Hafentage) ausgewiesen, die nicht zulässig sind. Der Sachverhalt ist dringend durch die Verwaltung zu klären, da nur der Nettobetrag Ertrag darstellt und die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt werden muss. Es wird empfohlen ein Tax-Compliance einzurichten.
- Entgegen den Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 49 KV M-V wurden Aufwendungen in Höhe von 41.144,73 € geleistet, zu denen die Stadt weder gesetzlich noch zu Beginn des Haushaltsjahres verpflichtet war.

- Technisch bedingt wird in der Ergebnisrechnung lediglich der Saldo der Bestandsveränderungen ausgewiesen. Hier sollte in Absprache mit dem Softwareanbieter darauf hingewirkt werden, dass sowohl die Bestandserhöhung als auch die Bestandsverminderungen im Muster getrennt voneinander ersichtlich sind.
- Die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Teilhaushaltes 1 überschreiten die Gesamtermächtigungen um 176,02 €. Grund dafür waren nicht eingeplante Kosten für die Anschaffung einer Softwarelizenz in Höhe von 284,41 €. Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses sollte daher eine entsprechende Beschlussfassung nachgeholt werden.
- Es wurden Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 1.419.994,98 € aus dem laufenden Saldo gebildet. Bei Inanspruchnahme im Folgejahr erhöht sich dadurch der Kassenkreditbedarf des Folgejahres erheblich und führt zu einem unausgeglichenen laufenden Saldo. Dies birgt das Risiko einer Unterfinanzierung des laufenden Saldos im Folgejahr. Die Bildung von Ermächtigungsübertragungen sollte auf lediglich zwingend notwendige Auszahlungen beschränkt und vielmehr einer Neuveranschlagung im Zuge des Folgehaushaltes der Vorrang gegeben werden.
- Die Übertragung der Ermächtigungen für die B-Planung B27 und BP 10 1. Änderung in Höhe von 19.300,00 € sowie für die Beräumung des Lagerplatzes in Höhe von 7.740,00 € ist haushaltsrechtlich unzulässig. Gemäß § 15 Absatz 1 GemHVO-Doppik dürfen Ermächtigungen für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen nur dann für übertragbar erklärt werden sofern sowohl im Haushaltsjahr sowie im Haushaltsfolgejahr ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann. Eine Ausnahme bilden hier lediglich Aufwendungen und Auszahlungen für Unterhaltung. Der Haushaltsausgleich war 2016 insgesamt nicht gegeben. Die Übertragung ist somit zu beanstanden.

Folgende Feststellung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2015 ist weiterhin zu beachten:

- Zur Absicherung der Schulsozialarbeit wurden Kooperationsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sehen eine jährliche Vergütung von 9.913,21 € bzw. 3.949 € und 10.554 € vor. Sie wurden durch eine Mitarbeiterin der Stadt Wolgast ausgefertigt.

Die Vereinbarungen wurden daher nicht in der erforderlichen Schriftform (Unterschrift des Bürgermeisters, eines Stellvertreters sowie ein Siegel) gemäß § 38 Abs. 6 KV M-V abgeschlossen. § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Wolgast vom 19.06.2014 sieht lediglich bei wiederkehrenden verpflichtenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 € eine

Ausnahme von dieser Formvorschrift vor.

→ *Die Feststellung besteht weiter fort. Zudem wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 festgestellt, dass sowohl die Vereinbarung über die Besucherbetreuung der Museen (fehlendes Siegel), als auch die Zuwendungsvereinbarung mit dem Hohendorfer Sportverein 69 e. V. (fehlende zweite Unterschrift) nicht den Formvorschriften entsprechen.*

Aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung 2014 bestehen folgende Feststellungen weiter fort:

– Zum Teil ergaben sich aus der Selbstveranlagung Forderungen und Verbindlichkeiten gegen die Stadt Wolgast selbst. Da bei der Selbstveranlagung keine tatsächliche Zahlung erfolgt, können Forderungen und Verbindlichkeiten nicht entstehen. Der Ausweis ist daher unzulässig und verlängert die Bilanz unnötig.

→ *Auskunftsgemäß handelt es sich dabei um rückwirkende Steuerbefreiungen bzw. –veranlagungen. Ab dem Haushaltsjahr 2019 soll eine korrekte Verbuchung erfolgen.*

– Durch den Baubetriebshof wurden Leistungen gegenüber Dritten, u. a. gegenüber dem Karnevalsverein (1.210,43 €), dem Tierparkverein (2.896,46 €) sowie dem Katzenschutzverein (1.357,45 €) erbracht und seitens der Verwaltung nicht in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich um indirekte Zuschüsse, die entsprechend des Grundsatzes der Haushaltsklarheit und des Bruttoprinzips als diese und auch getrennt in Ertrag und Aufwand auszuweisen sind. Das Rechnungsprüfungsamt macht in diesem Zusammenhang auf § 5 Absatz 3 Nr. 3b der Hauptsatzung aufmerksam. Danach sind Zuschüsse ab einem Wert von 100 € durch den Hauptausschuss bzw. der Stadtvertretung zu beschließen.

Des Weiteren könnte der Baubetriebshof in Konkurrenz gegenüber privaten Unternehmen treten, sodass die Leistungen umsatzsteuerrechtlich relevant werden (§ 2b UStG).

→ *Die Feststellung besteht weiter fort.*

Folgende Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung aus dem Jahresabschluss 2012 bestehen weiterhin fort:

– Die folgenden Satzungen sollten aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes auf ihre Aktualität und hinsichtlich der Gebührensätze geprüft und ggfs. überarbeitet werden:

- Erschließungsbeitragssatzung (1998)
- Straßenbaubeitragssatzung (2006)
- Kleineinleitersatzung (2006)

- Marktstandsgebührensatzung (2003)
- Sondernutzungsgebührensatzung (2001).

→ *Lediglich die Sondernutzungsgebührensatzung wurde zum 01.01.2016 überarbeitet. Eine Überarbeitung der Kleineinleitersatzung ist auskunftsgemäß nicht notwendig, da im Stadtgebiet alle an das öffentliche Abwassernetz angeschlossen sind und somit eine Abgabepflicht entfällt.*

- In 2012 erfolgten die Zahlungen auf das eigene Konto der freiwilligen Feuerwehr Wolgast. Grundsätzlich gelten für die Kassengeschäfte der Kommune die Regelungen des § 59 KV M-V und der Gemeindekassenverordnung-Doppik. Eine Kontoführung außerhalb des Stadthaushalts ist außer der in § 59 KV M-V aufgeführten Ausnahmen unzulässig.

Die freiwillige Feuerwehr besitzt nach § 1 Absatz 1 Brandschutzgesetz M-V keine eigene Rechtspersönlichkeit und gehört somit zum sonstigen Sondervermögen der Gemeinde (FAQ NKHR-Projekt F1_951).

Das Konto der Feuerwehr ist damit den liquiden Mitteln der Stadt Wolgast zuzurechnen. Sämtliche Buchungen sind danach mindestens monatlich in die Buchhaltung der Stadt Wolgast zu überführen.

→ *Zum 01.01.2017 wurde ein Förderverein Freiwillige Feuerwehr Wolgast gegründet.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

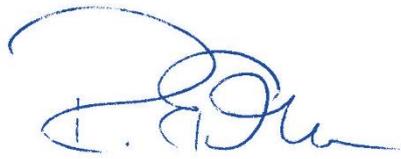
6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und / oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 16.12.2019



Eschenauer
Leiterin RPA



Ertel
Prüfer



Heyden
Prüfer